

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG)

für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen

(Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG)

**Gemeinsame Hinweise der Obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Län-
der gemäß § 51 Absatz 8 GwG**

Stand: 01.02.2019

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort.....	5
II. Einleitung.....	6
1. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG.....	6
2. Geldwäsche und Glücksspiel	7
3. Typologien und Geldwäschetechniken	8
a. Durchleitung inkriminierter Gelder	8
b. Parallele Nutzung mehrerer Spielkanäle.....	8
c. Erwerb legaler Gewinne mit inkriminierten Geldern.....	9
d. Teilnahme am regulären Spiel unter Begrenzung des Verlustrisikos.....	9
e. Nutzung des Spielbetriebs als Schein- oder Fassadenfirma.....	10
III. Pflichten nach dem 2. Abschnitt des GwG - Risikomanagement	11
1. Risikomanagement, § 4 GwG	11
2. Risikoanalyse, § 5 GwG.....	12
3. Interne Sicherungsmaßnahmen	13
a. Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen.....	15
b. Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	15
c. Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter.....	15
d. Erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Meldungen der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.....	16
e. Unabhängige Prüfung gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 7 GwG	17
f. Betreiben von Datenverarbeitungssystemen gemäß § 6 Absatz 4 GwG	17
g. Schaffung einer Meldestelle für Mitarbeiter gemäß § 6 Absatz 5 GwG	18
h. Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen auf Dritte gemäß § 6 Absatz 7 GwG	18
4. Geldwäschebeauftragter.....	19
5. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	23
IV. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden	25
1. Allgemeine Sorgfaltspflichten	25
a. Anwendungsbereich der allgemeinen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf terrestrisches Glücksspiel.....	31
b. Anwendungsbereich der allgemeinen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Glücksspiel im Internet.....	32
c. Inhalt der allgemeinen Sorgfaltspflichten	32

(1)	Identifizierung des Vertragspartners und der für ihn auftretenden Person - § 10	
	Absatz 1 Nummer 1, §§ 11 ff. GwG	32
	Zeitpunkt der Identifizierung.....	33
	Zu erhebende Angaben bei einer natürlichen Person	33
	Überprüfung der Identität.....	34
	Sonstige geeignete Verfahren zur Identitätsüberprüfung gemäß § 13 GwG.....	36
	Absehen von einer Identitätsüberprüfung gemäß § 11 Absatz 3 GwG.....	36
	Erneute Identitätsüberprüfung	37
(2)	Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 GwG	37
(3)	Einholung und Bewertung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung - § 10 Absatz 1 Nummer 3 GwG.....	38
(4)	Feststellung politisch exponierter Personen - § 10 Absatz 1 Nummer 4 GwG	39
(5)	Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und Aktualisierungspflicht - § 10 Absatz 1 Nummer 5 GwG	39
(6)	Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung - § 10 Absatz 9 GwG.....	40
2.	Vereinfachte Sorgfaltspflichten - § 14 GwG	40
3.	Verstärkte Sorgfaltspflichten - § 15 GwG.....	41
a.	Allgemeines	43
(1)	Höheres Risiko wegen eines bestimmten Vertragspartners	43
	Politisch exponierte Personen.....	44
	Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigter aus bestimmten Drittstaaten	44
	Umfang der verstärkten Sorgfaltspflichten wegen des Vertragspartners	44
(2)	Höheres Risiko wegen einer bestimmten Transaktion.....	45
(3)	Höheres Risiko aufgrund sonstiger Umstände	46
b.	Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung - § 15 Absatz 9 GwG	47
c.	Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zur Schaffung von weiteren Fallkonstellationen - § 15 Absatz 10 GwG	47
4.	Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet - § 16 GwG.....	47
a.	Spielerkonto - § 16 Absatz 2 und 3 GwG	48
b.	Aufladen des Spielerkontos - § 16 Absatz 4 GwG	49
c.	Identität von Spieler und Inhaber des Zahlungskontos - § 16 Absatz 4 GwG	50
d.	Zahlungskonto und Spielerkonto - § 16 Absatz 4 GwG	51
e.	Kontountervollmachten und Ehegattenkonten - § 16 Absatz 4 GwG	52
f.	Kundenkarten - § 16 Absatz 6 GwG.....	52
g.	Zahlungskonto des Verpflichteten - § 16 Absatz 5 GwG	53

h.	Transaktionen des Verpflichteten an den Spieler - § 16 Absatz 7 GwG.....	53
i.	Identifizierung - § 16 Absatz 8 GwG	54
j.	Ordnungswidrigkeiten.....	55
5.	Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung.....	55
V.	Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten	58
1.	Meldepflicht	58
2.	Form der Meldung.....	60
3.	Konsequenzen einer Meldung in Bezug auf die Durchführung von Transaktionen.....	61
4.	Verbot der Informationsweitergabe	62
5.	Freistellung von Verantwortlichkeit.....	64
6.	Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten	65
7.	Bußgeldvorschriften	66
VI.	Anlage: Pflichtenheft für den Bereich Sportwetten.....	70

I. Vorwort

Am 26.06.2017 ist das neue *Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)* in Kraft getreten. Damit wurde auf nationaler Ebene die EU Richtlinie 2015/849 (Vierte Geldwäscherichtlinie) umgesetzt.

Die Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie hat auch Auswirkungen auf den Bereich des Glücksspiels. So wird unter anderem der Kreis der Verpflichteten erweitert: Nicht mehr nur Spielbanken sowie Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel im Internet zählen zu den Verpflichteten, sondern nunmehr sind grundsätzlich alle Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen verpflichtet und den Regelungen des GwG unterworfen. Ausnahmen davon sind in § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG definiert.

Die Möglichkeit für Glücksspielanbieter, im Internet Anträge auf Befreiung von einzelnen oder allen Pflichten nach dem GwG bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu stellen, wurde abgeschafft. Etwaige erteilte Befreiungen blieben nach § 59 Absatz 4 GwG allerdings bis zum 30. Juni 2018 wirksam.

Auf Grund dieser und anderer Neuerungen haben sich die Obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder entschlossen, die bisherigen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG zu überarbeiten und eine Neufassung dieser Hinweise gemäß § 51 Absatz 8 GwG den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend der ständigen technischen und rechtlichen Dynamik, welcher diese Regelungsmaterie unterliegt, sind regelmäßige Aktualisierungen dieser Hinweise vorgesehen.

Nur diese von den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder gemäß § 51 Absatz 8 GwG erlassenen Hinweise sind für die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen verbindlich. Hiervon abweichende Veröffentlichungen von Verbänden oder einzelnen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG sind für die aufsichtsrechtliche Beurteilung unbeachtlich und besitzen keine Verbindlichkeit.

II. Einleitung

1. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG

Nach der Dritten Geldwäscherichtlinie waren aus dem Glücksspielbereich bisher Spielbanken und Glücksspielanbieter im Internet geldwäscherechtlich Verpflichtete. Durch die Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie unterfällt der gesamte Glücksspielbereich nun grundsätzlich der nationalen Geldwäscherichtlinie, sofern keine Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstaben a) bis d) GwG einschlägig ist.

Nach § 1 Absatz 8 GwG handelt es sich bei Glücksspiel im Sinne des GwG um ein Spiel, bei dem der Spieler für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt entrichtet und der Eintritt von Gewinn oder Verlust ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Mit dieser Definition werden sämtliche Ausführungsformen erfasst; so unterfallen auch Formen von Glücksspielen, bei denen man mit oder ohne Geschicklichkeit gewinnen oder verlieren kann, dem Glücksspielbegriff (BT-Drs. 18/11555, Seite 103).

Vorliegende Auslegungs- und Anwendungshinweise haben die Obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder ausgearbeitet. Diese Hinweise können nur im Rahmen der Zuständigkeit der verfassenden Landesbehörden erlassen werden und inhaltlich nicht über den originären Zuständigkeitsbereich hinausgehen. Die Zuständigkeit der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder ist dabei an den Begriff des Glücksspiels nach der Definition in § 3 Absatz 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) geknüpft. Bei etwaigen Abgrenzungsschwierigkeiten ist daher zu beachten, dass sich diese Hinweise ausschließlich an Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel richten, deren Glücksspiel dem § 3 Absatz 1 Satz 1 GlüStV unterfällt.

Vom Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG sind insbesondere die folgenden Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen erfasst, unabhängig davon, ob sie über eine glücksspielrechtliche Erlaubnis verfügen:

- Veranstalter von Sportwetten (terrestrisch und/oder im Internet i. S. d. §§ 4a ff. GlüStV)
- Veranstalter von Glücksspiel im Internet
- Veranstalter/Vermittler von Glücksspiel im Internet mit Erlaubnis aus Schleswig-Holstein
- Annahmestellen i. S. d. § 3 Absatz 5 GlüStV

Annahmestellen sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern – hier der Landeslotteriegesellschaften – eingegliederte Vermittler (§ 3 Absatz 5 GlüStV). Da sie die Angebote des staatlichen Lotterieveranstalters terrestrisch vermitteln, sind sie als Annex zur Exemption in § 2 Absatz 1 Nummer 15 c) GwG grundsätzlich von den geld-

wäscherechtlichen Verpflichtungen ausgenommen (vgl. BT-Drs. 18/11555, Seite 108). Dies gilt aber nach dem Gesetzeswortlaut nur für Lotterien. Sofern in den Annahmestellen auch Sportwetten vermittelt werden, sind diese als Verpflichtete erfasst.

- Wettvermittlungsstellen i. S. d. § 10a Absatz 5 GlüStV
- Spielbanken i. S. d. § 20 GlüStV
- Pferdewetten (Totalisatorenwetten) im Internet i. S. d. § 27 Absatz 2 GlüStV

Da eine erteilte Erlaubnis nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes (RennwLottG) lediglich das Recht gewährt, Totalisatorenwetten terrestrisch anzubieten, ist für eine Veranstaltung/Vermittlung solcher Wetten im Internet eine zusätzliche Erlaubnis nach § 27 GlüStV erforderlich. Die Befreiung nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 b) GwG greift allerdings nur explizit bei erteilten Erlaubnissen nach § 1 RennwLottG. § 27 Absatz 2 GlüStV ist ein eigenständiger Erlaubnistatbestand, dem die Erlaubnis nach § 1 RennwLottG nur als materiell-rechtliche Voraussetzung zu Grunde liegt. Entsprechende Erlaubnisinhaber sind deshalb nicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 b) GwG befreit, sondern bleiben im Status eines Verpflichteten nach dem GwG.

- Pferdewettvermittlungsstellen nach § 2 RennwLottG

Gewerbliche Pferdewettvermittlungsstellen erhalten eine Erlaubnis gemäß § 2 RennwLottG und sind nicht von der Ausnahme in § 2 Absatz 1 Nummer 15 b) GwG erfasst. Die Möglichkeit einer Erlaubnis für eine Veranstaltung und Vermittlung im Internet besteht hier gleichfalls.

Die Ausnahmen vom Kreis der Verpflichteten nach dem GwG aus dem Bereich des Glücksspiels sind in § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG genannt. Danach sind nicht verpflichtet:

- Betreiber von Geldspielgeräten nach § 33c der Gewerbeordnung (§ 2 Absatz 1 Nummer 15 a) GwG),
- Vereine, die das Unternehmen eines Totalisatoren nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes betreiben (§ 2 Absatz 1 Nummer 15 b) GwG),
- Lotterien, die nicht im Internet veranstaltet werden und für die die Veranstalter und Vermittler über eine staatliche Erlaubnis der in Deutschland jeweils zuständigen Behörde verfügen (§ 2 Absatz 1 Nummer 15 c) GwG), sowie
- Soziallotterien (§ 2 Absatz 1 Nummer 15 d) GwG).

2. Geldwäsche und Glücksspiel

Im Glücksspiel treffen zwei Komponenten aufeinander, die den Sektor besonders attraktiv für die Integration, Verschleierung und Strukturierung illegitimer Vermögenswerte machen.

Dies sind zum einen die hohen Transaktionsbeträge, die beim terrestrischen Spiel oftmals auch in bar gezahlt werden, sowie zum anderen die hohe Umlauf- und Transaktionsgeschwindigkeit, mit der Gelder umgeschlagen und verschoben werden können.

Im Bereich des Online-Spiels tritt neben die dem Spielbetrieb innewohnenden Risiken die Gefahr von technischen Manipulationen (z.B. Hacking), durch die Spielabläufe beeinflusst und technische Sicherungsmaßnahmen gezielt umgangen werden können. Hinzu kommt die besondere Risikosituation von Transaktionen im Internet: Online werden eine Vielzahl virtueller Zahlungsmöglichkeiten angeboten, die oft die Herkunft der Gelder und den Absender nicht erkennen lassen.

3. Typologien und Geldwäschetechniken

Der Gebrauch und Missbrauch des Glücksspielsektors zu Geldwäschezwecken ist vielseitig. Die im Rahmen nationaler und internationaler Ermittlungen und Fallstudien identifizierten Techniken und Typologien, die besonders in Verbindung mit dem Glücksspiel zum Einsatz kommen, werden im Folgenden nochmals in abstrahierter Form dargestellt, wobei die Darstellung aufgrund der Dynamik in diesem Bereich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

a. Durchleitung inkriminierter Gelder

Der Geldwäscher platziert die illegalen Gelder als Spielguthaben auf einem eigenen oder fremden Spielerkonto. Es erfolgt keine oder nur eine sehr begrenzte Teilnahme am Spiel. Nach einiger Zeit verlangt der Inhaber des Spielerkontos die Rückbuchung des ungenutzten Guthabens auf sein Bankkonto. Die nachweislich vom Glücksspielveranstalter angewiesenen Gelder werden dann als Gewinne deklariert und gegebenenfalls versteuert. Diese Methode kann auch über ein einziges Spielerkonto erfolgen. Allerdings werden zur Verschleierung der Geldwäscheaktivität oft mehrere Konten gleichzeitig geführt und benutzt. Dabei kann es sich um Mehrfachakkreditierungen desselben Spielers handeln, der unter Umständen seinen Namen nur geringfügig abändert (Nutzung verschiedener Vornamen oder Initialen etc.) oder es werden verschiedene Strohmänner eingesetzt. Häufig werden für die Rückbuchung dasselbe Bankkonto oder gleich mehrere Bankkonten genutzt, die jedoch für dieselbe Person eröffnet wurden. Es sind jedoch auch Fälle bekannt, in denen die Bezugsbankkonten unterschiedlichen Personen zugeordnet waren.

b. Parallele Nutzung mehrerer Spielkanäle

In diesen Fällen wird die oben beschriebene Methode häufig durch die gleichzeitige Nutzung der parallel angebotenen Spielmöglichkeiten ergänzt. Zur besseren Strukturierung von illegalen Geldern in kleine, unauffällige Beträge - etwa um Schwellenwerte zu unterlaufen - wird neben der Einschaltung von Mehrfachkonten oder Strohmännern innerhalb desselben Spielstranges auch oder zusätzlich auf mehreren Ebenen gespielt. So kann z.B. im Bereich der

Sportwetten im Wettbüro online und direkt beim Veranstalter gleichzeitig auf dasselbe Ereignis gesetzt werden.

c. Erwerb legaler Gewinne mit inkriminierten Geldern

Der Geldwäscher ermittelt den Gewinner eines Glücksspiels und bietet diesem eine höhere Geldsumme (meist in bar) als die Gewinnsumme gegen Abtretung des tatsächlichen Gewinnausschüttungsanspruchs. Der Geldwäscher tritt sodann gegenüber dem Spielveranstalter als der „wahre“ Gewinner auf und lässt sich die Gewinnsumme als solche deklariert auf sein Konto überweisen.

d. Teilnahme am regulären Spiel unter Begrenzung des Verlustrisikos

Geldwäschetechniken unterliegen wirtschaftlichen Erwägungen. Das bedeutet, dass der Preis für die erhoffte Legalisierung inkriminierter Gelder eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten darf. Nach internationalen Schätzungen nehmen Geldwäscher eine Auszahlungsquote von meist nicht unter 70 % in Kauf. Geldwäsche in Verbindung mit einer regulären Beteiligung am Spiel kommt daher häufig dann in Frage, wenn das Verlustrisiko für den Geldwäscher kalkulierbar ist. Das ist immer dann der Fall, wenn der Ausgang des Spiels aufgrund folgender Faktoren vorher bekannt ist:

- Technische Spielmanipulation rein computergesteuerter Spiele,
- Korruption und Beeinflussung von Sportveranstaltungen etc.,
- bewusstes und gewolltes Verlieren bei Onlinespielen, bei denen mehrere Teilnehmer gegeneinander antreten, zu Gunsten des Gewinns eines anderen Mitspielers sowie
- Kollusives Zusammenwirken mit einem oder mehreren Mitarbeitern des Glücksspielveranstalters.

Neben dieser Form der Geldwäsche, die direkt mit einem Betrug verbunden ist, besteht die einfache Möglichkeit einer vielfachen regulären Spielteilnahme, bei der die auftretenden Nettoverluste mit einkalkuliert werden. Über den Diversifikationseffekt wird dabei das Verlustrisiko wirksam auf die theoretische Auszahlungsquote begrenzt. Eine wesentliche Unterform hiervon ist das Platzen von Wetten, wenn das Spiel eine gewisse Aussteuerung des Risikos zulässt, wie z.B. das simultane Wetten auf

- rot/schwarz oder gerade/ungerade bei Casinospielen (unter Inkaufnahme der eher untergeordneten Möglichkeit eines Nullergebnisses),
- Sieg/Niederlage bei Sportveranstaltungen (unter Inkaufnahme eines Unentschiedens) sowie
- das Eintreten/Nichteintreten eines Ereignisses.

e. Nutzung des Spielbetriebs als Schein- oder Fassadenfirma

Geldwäscheaktivitäten erfolgen jedoch nicht nur unter Nutzung legaler Spielangebote, sondern oftmals auch als Investition in den Sektor selbst. Inkrimierte Gelder werden zur Gründung oder Finanzierung einer terrestrischen oder virtuellen Spielplattform eingesetzt. Darüber hinaus werden inkriminierte Gelder in die Rechnungslegung des Spielbetriebs integriert, indem entweder höhere als die tatsächlich erzielten Einnahmen ausgewiesen werden oder aber die gesamte Geschäftstätigkeit des Glücksspielveranstalters wird lediglich simuliert und die in der Buchhaltung aufscheinenden Gelder stammen allesamt aus anderen – illegitimen – Tätigkeiten.

Weitere Informationen zu den Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können dem Typologiepapier für den Glücksspielsektor entnommen werden, welches im für die Verpflichteten erstellten internen Bereich der Webseite der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen „Financial Investigation Unit“ (FIU) (www.fiu.bund.de) zu finden ist.

III. Pflichten nach dem 2. Abschnitt des GwG - Risikomanagement

1. Risikomanagement, § 4 GwG

Gesetzestext

§ 4 Risikomanagement

(1) Die Verpflichteten müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist.

(2) Das Risikomanagement umfasst eine Risikoanalyse nach § 5 sowie interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6.

(3) Verantwortlich für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen in diesem und anderen Gesetzen sowie in den aufgrund dieses und anderer Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen ist ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene. Die Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung dieses Mitglieds.

(4) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 müssen über ein wirksames Risikomanagement verfügen, soweit sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro tätigen oder entgegennehmen.

Das GwG verfolgt weiterhin den risikobasierten Ansatz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (risk based approach). Dieser ermöglicht es, konkrete Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dem jeweiligen konkreten Risiko anzupassen. Kern dieser Verpflichtung des risikobasierten Vorgehens ist das Risikomanagement. Dieses Risikomanagement besteht zwingend aus einer Risikoanalyse (§ 5 GwG) und den sich daraus ableitenden internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG). Bei der Ausgestaltung des Risikomanagements sollen Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten angemessen berücksichtigt werden.

In der Risikoanalyse sind die möglichen Gefährdungen des Veranstalters oder Vermittlers von Glücksspiel, die als wesentlich anzusehen sind, zu erfassen und zu bewerten. Auf Grundlage dieser Gesamtrisikoerfassung ist durch Entwicklung geeigneter interner Sicherungsmaßnahmen sicherzustellen, dass sämtliche Risiken des Anbieters/Vermittlers unter Berücksichtigung von möglichen Risikokonzentrationen laufend abgedeckt sind.

Für die Umsetzung eines wirksamen Risikomanagements ist ein im Voraus zu benennendes Mitglied der obersten Leitungsebene verantwortlich, § 4 Absatz 3 GwG. Diese Person muss den vollumfassenden Überblick über das gesamte Risikomanagement haben und sowohl die Risikoanalyse als auch die daraus abgeleiteten internen Sicherungsmaßnahmen genehmigen. Diese Aufgaben sind nicht übertragbar. Eine Ausnahme zur Benennung gibt es nicht. Die Benennung eines Mitglieds auf Leitungsebene ist erforderlich, wenn das Unternehmen zwei Personen oder mehr auf Leitungsebene besitzt, unabhängig von der Frage, wie viele Mitarbeiter das Unternehmen insgesamt beschäftigt. Sofern der Betrieb nur über ein Mitglied auf Leitungsebene verfügt (unabhängig von der Zahl der Mitarbeiter insgesamt), ist diese Person

gleichzeitig verantwortliches Mitglied der Leitungsebene. Sofern kein Mitglied der Leitungsebene bestimmt wird, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 GwG.

2. Risikoanalyse, § 5 GwG

Gesetzestext

§ 5 Risikoanalyse

(1) Die Verpflichteten haben diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. Dabei haben sie insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten.

(2) Die Verpflichteten haben

- 1. die Risikoanalyse zu dokumentieren,**
- 2. die Risikoanalyse regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren und**
- 3. der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen.**

(3) Für Verpflichtete als Mutterunternehmen einer Gruppe gelten die Absätze 1 und 2 in Bezug auf die gesamte Gruppe.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann einen Verpflichteten auf dessen Antrag von der Dokumentation der Risikoanalyse befreien, wenn der Verpflichtete darlegen kann, dass die in dem jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden.

Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Geschäftsbetrieb des Verpflichteten umfassend und vollständig zu erfassen, zu kategorisieren, zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen. Die Aufgabe einer Risikoanalyse ist es daher, etwaige Geschäftsvorfälle, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen könnten, bereits im Vorfeld schriftlich zu beschreiben, um so die Voraussetzungen für deren Entdeckung zu schaffen.

Bei der Ermittlung und Bewertung der Risiken des Geschäftsbetriebes eines Verpflichteten sind neben der betriebsspezifischen Situation (Rechtsform, Größe, Kundenstruktur, Geschäftsbereiche und -abläufe, Vertriebswege etc.) und den eigenen Erfahrungen und Erkenntnissen des Verpflichteten (z.B. aus etwaigen vergangenen Vorkommnissen) zwingend die in den Anlagen 1 und 2 zum GwG aufgeführten Risikofaktoren sowie die vom Bundesministerium der Finanzen erstellte nationale Risikoanalyse zu berücksichtigen.

Daneben können auch sonstige Informationsquellen, wie beispielsweise Risikoberichte der FIU, Berichte der Strafverfolgungsbehörden, Veröffentlichungen in den Medien herangezogen werden.

Eine Risikoanalyse ist von allen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG verpflichteten Veranstaltern und Vermittlern durchzuführen – unabhängig davon, ob die Glücksspiele im Internet und/oder terrestrisch angeboten/vermittelt werden. Bietet ein Veranstalter oder Vermittler Glücksspiele sowohl im Internet als auch terrestrisch an, sind diese Bereiche im Rahmen der Risikoanalyse getrennt zu betrachten, um sicherzustellen, dass alle spezifischen Risiken erfasst und bewertet werden.

Es ist zulässig, dass der Veranstalter die Risikoanalyse für den Vermittler miterstellt und den terrestrischen Vertrieb durch den Vermittler in die Risikoanalyse einbezieht. In diesem Fall muss der Vermittler sich die Risikoanalyse des Veranstalters zu Eigen machen. Dabei muss der Vermittler prüfen, ob individuelle Anpassungen dieser Risikoanalyse für seine Wettvertriebsstätte notwendig sind und die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen in die Risikoanalyse einarbeiten. Auch bei einem solchen Zu-Eigen-Machen der Risikoanalyse des Veranstalters durch den Vermittler bleibt der Vermittler letztendlich dafür verantwortlich, dass diese Risikoanalyse für seine Wettvertriebsstätte den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Erstellung einer Risikoanalyse ist eine höchstpersönliche Pflicht des Veranstalters und des Vermittlers.

Die Verpflichteten müssen die Risikoanalyse dokumentieren, **regelmäßig** (zumindest einmal im Jahr) **überprüfen** und gegebenenfalls aktualisieren. Die jeweils aktuelle Fassung ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 GwG).

3. Interne Sicherungsmaßnahmen

Gesetzestext

§ 6 Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Verpflichtete haben angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Angemessen sind solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Verpflichteten haben die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen und sie bei Bedarf zu aktualisieren.

(2) Interne Sicherungsmaßnahmen sind insbesondere:

- 1. die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf**
 - a) den Umgang mit Risiken nach Absatz 1,**
 - b) die Kundensorgfaltspflichten nach den §§ 10 bis 17,**
 - c) die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1,**
 - d) die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 und**
 - e) die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften,**
- 2. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters gemäß § 7,**
- 3. für Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, die Schaffung von gruppenweiten Verfahren gemäß § 9,**
- 4. die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von**

Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen,

5. die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten,
6. die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen, und
7. die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist.

(3) Soweit ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 14 und 16 seine berufliche Tätigkeit als Angestellter eines Unternehmens ausübt, obliegen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 diesem Unternehmen.

(4) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 haben über die in Absatz 2 genannten Maßnahmen hinaus Datenverarbeitungssysteme zu betreiben, mittels derer sie in der Lage sind, sowohl Geschäftsbeziehungen als auch einzelne Transaktionen im Spielbetrieb und über ein Spielerkonto nach § 16 zu erkennen, die als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen sind aufgrund des öffentlich verfügbaren oder im Unternehmen verfügbaren Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Sie haben diese Datenverarbeitungssysteme zu aktualisieren. Die Aufsichtsbehörde kann Kriterien bestimmen, bei deren Erfüllung Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 vom Einsatz von Datenverarbeitungssystemen nach Satz 1 absehen können.

(5) Die Verpflichteten haben im Hinblick auf ihre Art und Größe angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit es ihren Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten.

(6) Die Verpflichteten treffen Vorkehrungen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf Anfrage anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Sie haben sicherzustellen, dass die Informationen sicher und vertraulich an die anfragende Stelle übermittelt werden. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt.

(7) Die Verpflichteten dürfen die internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen, wenn sie dies vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt haben. Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung dann untersagen, wenn

1. der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
2. die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten beeinträchtigt werden oder
3. die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird.

Die Verpflichteten haben in ihrer Anzeige darzulegen, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nach Satz 2 nicht vorliegen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sicherungsmaßnahmen bleibt bei den Verpflichteten.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Anordnungen erteilen, die geeignet und erforderlich sind, damit der Verpflichtete die erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen schafft.

(9) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass auf einzelne Verpflichtete oder Gruppen von Verpflichteten wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und wegen der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 risikoangemessen anzuwenden sind.

Nach § 6 Absatz 1 GwG haben alle Verpflichteten angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Angemessene Sicherungssysteme haben sich insbesondere an der Größe, der Organisation und der Gefährdungssituation des einzelnen Unternehmens sowie vor allem an dessen Kunden- und Geschäftsstruktur auszurichten. Um Sicherungssysteme und deren Angemessenheit festzulegen, bedarf es der vorangegangenen Risikoanalyse. Ob das Risikomanagement tatsächlich angemessen ist, kann durch die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft werden. Sicherungssysteme bedürfen der regelmäßigen Anpassung und Fortschreibung an geänderte Rahmenbedingungen. Hierbei sind neu erkannte Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stets zu berücksichtigen. Die Sicherungsmaßnahmen sowie die Begründung der Angemessenheit sind zu dokumentieren. Die internen Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des benannten Mitglieds der Leitungsebene (§ 4 Absatz 3 Satz 2 GwG).

a. Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen

Die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen sind zur Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG verpflichtet.

Es ist zulässig, dass der Veranstalter diese Ausarbeitung für den Vermittler miterstellt. In diesem Fall muss der Vermittler sich die Ausarbeitung des Veranstalters zu Eigen machen. Dabei muss der Vermittler prüfen, ob individuelle Anpassungen in Bezug auf seine Wettvertriebsstätte notwendig sind und die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen einarbeiten. Auch bei einem solchen Zu-Eigen-Machen der Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen des Veranstalters durch den Vermittler bleibt der Vermittler letztendlich dafür verantwortlich, dass diese Ausarbeitung den Vorgaben des § 6 GwG entspricht.

b. Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Auch für die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 Nummer 4 GwG ist die Risikoanalyse maßgeblich.

Der Veranstalter kann die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen für den Vermittler mitübernehmen. Der Vermittler muss sich in diesem Fall diese Maßnahmen nach eigener Prüfung zu Eigen machen und gegebenenfalls anpassen. Der Vermittler bleibt letztendlich für diese Maßnahmen für seinen Bereich verantwortlich.

c. Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter müssen Gewähr dafür bieten, dass sie die Vorgaben des GwG und insbesondere die damit verbundenen Sorgfaltspflichten beachten, geldwäscherelevante Sachverhalte melden und sich selbst weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen beteiligen

(siehe Legaldefinition in § 1 Absatz 20 GwG). Die Mitarbeiter sind nicht nur bei der Einstellung, sondern auch während des Beschäftigungsverhältnisses auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Hierfür sind gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 5 GwG geeignete Maßnahmen, insbesondere Personalkontroll- und Beurteilungssysteme einzuführen. Die Veranstalter und Vermittler sind hier in der Pflicht in Bezug auf ihre jeweiligen Mitarbeiter.

Geeignete Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit sind zum Beispiel (jeweils unter Beachtung des Datenschutzes):

- Vorlage eines gültigen Personaldokuments im Original,
- Vorlage eines Lebenslaufs,
- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses,
- Vorlage einer Bonitäts-Auskunft, welche von einer Auskunftsei erstellt worden ist,
- Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszuges.

Bei einer Neueinstellung können zudem die eingereichten Bewerberunterlagen insgesamt auf Plausibilität überprüft werden.

d. Erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Meldungen der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses hat unverzüglich eine geeignete Schulung (Online- oder Präsenzschulung) zu erfolgen, um den Mitarbeitern das Themenfeld der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Meldeverpflichtungen näher zu bringen. Welche Mitarbeiter konkret zu schulen sind, richtet sich nach der individuellen Risikoanalyse. In jedem Fall zu schulen sind Mitarbeiter aus dem operativen Geschäft, die in Kundenkontakt stehen oder Tätigkeiten in Zusammenhang mit Transaktionen durchführen, sowie die Vorgesetzten.

Neben der erstmaligen Unterrichtung ist auch eine laufende Unterrichtung der Mitarbeiter verpflichtend. Geeignete Maßnahmen zur laufenden Unterrichtung der Mitarbeiter (spätestens alle zwei Jahre; bei konkreten Anlässen zeitnah) sind zum Beispiel:

- Besuch von Präsenzschulungen bzw. Nutzung von E-Learning-Portalen,
- Information der Mitarbeiter über aktuelle Warnmeldungen der örtlichen und überregionalen Strafverfolgungsbehörden,
- Information der Mitarbeiter über aktuelle Typologien von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie
- Informationen der Mitarbeiter über geldwäscherelevante Vorkommnisse aus anderen Geschäften in der näheren Umgebung.

Um die Arbeitsabläufe zu vereinheitlichen und die Sensibilisierung der Mitarbeiter für die Thematik zu erhöhen, kann es sich anbieten, folgende Arbeitshilfsmittel einzusetzen:

- Aushang bzw. Ausgabe von schriftlichen Arbeitsanweisungen speziell für jede Mitarbeitergruppe (Kassierer, IT-Mitarbeiter, etc.), in denen einzelne Arbeitsschritte erklärt werden,
- Aushang bzw. Ausgabe einer Übersicht, auf welcher der Prozess einer Verdachtsmeldung dargestellt wird nebst Angabe der Kontaktdaten des Geldwäschebeauftragten,
- Verwendung von Standardformularen/Vordrucken für Verdachtsmeldungen.

Weitere Schulungen haben bei Änderungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu erfolgen. Schulungen können durch den Veranstalter erfolgen. Die Vermittler sind verpflichtet, auf die Teilnahme zu achten.

e. Unabhängige Prüfung gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 7 GwG

Die Überprüfung der internen Sicherungsmaßnahmen erfolgt durch eine unabhängige Prüfung. Eine unabhängige Prüfung kann dabei durch eine Innenrevision, aber auch durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen.

f. Betreiben von Datenverarbeitungssystemen gemäß § 6 Absatz 4 GwG

Veranstalter und Vermittler sind in der Pflicht, Datenverarbeitungssysteme zu betreiben, mittels derer Geschäftsbeziehungen als auch geldwäscherechtlich ungewöhnliche bzw. zweifelhafte Transaktionen erkannt werden können. Der Veranstalter ist in der Pflicht, ein entsprechendes System für seine gesamte Vertriebsorganisation zur Verfügung zu stellen. Die Vermittler müssen das vom Veranstalter vorzuhaltende System nutzen.

Ein solches Datenverarbeitungssystem muss durch die Verpflichteten nach § 6 Absatz 4 Satz 2 GwG aktuell gehalten werden, entsprechend muss das System jederzeit an sich ändernde Typologien oder Kundenverhalten angepasst werden können.

Um Anomalien und Auffälligkeiten im Spielverhalten eines Spielers festzustellen, können zum Beispiel bekannte Geldwäsche-Techniken und Typologien mit den Spielerprofilen abgeglichen werden. Sobald das Datenverarbeitungssystem Veränderungen im bisher beobachteten Spielverhalten (wie zum Beispiel eine signifikante Änderung der Einsatzhöhe, der Spielfrequenz, Rückbuchungs-/Auszahlungsersuchen ungenutzter Spielguthaben etc.) oder ein untypisches Spielverhalten feststellt (wie zum Beispiel das Aussteuern von Spielrisiken), sollte das System eine entsprechende Warnung herausgeben. Sodann ist der gesamte Vorgang zu überprüfen.

Die geldwäscherechtliche Verpflichtung zum Betrieb eines Datenverarbeitungssystems zur Erkennung problematischer Transaktionen im laufenden Spielbetrieb kann in Spielbanken nur schwer umzusetzen sein. Daher kann von der Pflicht zum Einsatz eines derartigen Daten-

verarbeitungssysteme in Spielbanken abgesehen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Identifizierung aller Gäste entsprechend der Erfordernisse des GwG beim Betreten der Spielbank,
- Prüfung dieses Datensatzes, ob es sich bei dem Gast um eine politisch exponierte Person (PeP) handelt,
- Erfassung der Richtung jeder Vermögensverschiebung (Kauf oder Rücktausch) bei Transaktionen von 2.000 Euro oder mehr,
- Erfassung von Transaktionen unter 2.000 Euro, sofern es sich dabei dem Anschein nach um zusammenhängende Transaktionen handelt,
- Speicherung relevanter Transaktionen in einem separaten Datenverarbeitungssystem,
- Erfassung der spielgerätebezogenen Geschäftsprozesse in einem Onlinesystem (im Automaten spiel),
- Überwachung der Transaktionen durch hinreichend geschultes Personal (z.B. Saalleitung, Tischaufsicht, Kassenmitarbeiter, etc.) sowie
- Meldung aller Geldwäsche-Verdachtsfälle gegenüber dem Geldwäschebeauftragten, bzw. dessen Stellvertreter sowie der FIU.

g. Schaffung einer Meldestelle für Mitarbeiter gemäß § 6 Absatz 5 GwG

Veranstalter und Vermittler haben angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit ihre Mitarbeiter Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften einer geeigneten Stelle (intern oder extern) unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität melden können. Es muss sichergestellt werden, dass den Mitarbeitern aus einer Verdachtsmeldung kein Nachteil erwächst. Es bleibt den Verpflichteten überlassen zu bestimmen, welche Stelle für den Empfang der jeweiligen Meldungen zuständig ist und wie die Vertraulichkeit der Identität der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt wird. Die Meldestelle teilt den gemeldeten Sachverhalt dem Geldwäschebeauftragten mit (soweit dieser nicht ohnehin zugleich als Meldestelle fungiert), ohne den Namen des meldenden Mitarbeiters anzugeben. Der Geldwäschebeauftragte meldet gegebenenfalls Verdachtsfälle nach § 43 Abs. 1 GwG an die FIU und trifft entsprechende interne Maßnahmen, um die Verstöße intern abzustellen. Eine einheitliche Meldestelle des Veranstalters kann auch seitens der Mitarbeiter der Vermittler genutzt werden.

h. Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen auf Dritte gemäß § 6 Absatz 7 GwG

Die internen Sicherungsmaßnahmen können durch vertragliche Vereinbarung auf Dritte ausgelagert werden. Dies ist der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde hat die Möglichkeit, die Übertragung zu untersagen, soweit eine der in § 6 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 – 3 GwG geregelten Untersagungsvoraussetzungen vorliegt. Auch bei einer Übertragung von internen Sicherungsmaßnahmen auf Dritte bleibt der geldwäscherechtlich Verpflichtete verantwortlich für die Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen durch den

Dritten. Dementsprechend muss er den Dritten bezüglich der Vornahme ausreichender interner Sicherungsmaßnahmen kontrollieren.

4. Geldwäschebeauftragter

Gesetzestext

§ 7 Geldwäschebeauftragter

(1) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9 und 15 haben einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig. Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann einen Verpflichteten von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, befreien, wenn sichergestellt ist, dass

- 1. die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und**
- 2. nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.**

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 4, 5, 8, 10 bis 14 und 16 einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet. Bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 soll die Anordnung erfolgen, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.

(4) Die Verpflichteten haben der Aufsichtsbehörde die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder ihre Entpflichtung vorab anzuzeigen. Die Bestellung einer Person zum Geldwäschebeauftragten oder zu seinem Stellvertreter muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde widerrufen werden, wenn die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweist.

(5) Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben. Er muss Ansprechpartner sein für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten. Soweit der Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Absatz 1 beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Absatz 3 beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

(6) Der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.

(7) Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen haben gemäß § 7 Absatz 1 GwG einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig. Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, berichtet ihr direkt und lässt alle internen Sicherungsmaßnahmen und die Risikoanalyse von dem verantwortlichen Mitglied auf Leitungsebene genehmigen.

Um Interessenkollisionen zu vermeiden, kann der Geldwäschebeauftragte nicht gleichzeitig das nach § 4 Absatz 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Hiervon kann im Falle von Unternehmen, bei denen nicht mehr als fünf Personen (inkl. Leitung) tätig sind, ausnahmsweise abgewichen werden.

Der Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter müssen die zur Erfüllung ihrer Funktion erforderliche Sachkunde besitzen. Die Bestellung und Entpflichtung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorab anzuzeigen. Der Mitteilung der Bestellung sind das Datum der Bestellung und Nachweise über die erforderliche Qualifikation (Übersicht über den beruflichen Werdegang und ggf. Fortbildungsbescheinigungen) und Zuverlässigkeit (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) beizufügen.

Der Geldwäschebeauftragte ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gegenüber den Mitarbeitern des Unternehmens weisungsbefugt. Gegenüber der Geschäftsleitung ist der Geldwäschebeauftragte jedoch weisungsgebunden, außer bei der Erstattung von Geldwäschemeldungen gemäß § 43 GwG und bei der Beantwortung von Auskunftersuchen der FIU bei der Generalzolldirektion.

Ein Geldwäschebeauftragter eines Veranstalters kann für mehrere Vermittler des Veranstalters nach § 6 Absatz 7 GwG tätig werden. Ein externer Geldwäschebeauftragter kann für mehrere Veranstalter tätig sein.

Nach § 7 Absatz 2 GwG kann unter den dort genannten Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erteilt werden. Dies ist der Fall, wenn sichergestellt ist, dass

- die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und
- nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

Da im Bereich der Sportwetten das Verhältnis zwischen Veranstalter und Vermittler immer arbeitsteilig ist (insbesondere auch bei der Verteilung einzelner geldwäscherechtlicher Pflichten: z.B. die notwendige Zusammenarbeit bei der Addition der Wettgewinne, da der Veranstalter dem Vermittler die Wetten des Kunden bereitstellen muss), besteht grundsätzlich immer die Gefahr eines Informationsverlustes nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 GwG. Abwei-

chende Umstände, die dieser Gefahr im Einzelfall entgegenwirken, wären durch den Verpflichteten ausdrücklich zu begründen.

Eine Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreit nicht von den übrigen geldwäscherechtlichen Pflichten.

Der Befreiungsantrag ist schriftlich mit entsprechender Begründung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Gemäß § 7 Absatz 5 GwG muss der Geldwäschebeauftragte seine Tätigkeit im Inland ausüben. Dies setzt nicht zwingend die durchgehende physische Präsenz in Deutschland voraus. Insbesondere ist nicht gefordert, dass der Geldwäschebeauftragte den Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Mit Blick auf Sinn und Zweck der Vorschrift ist entscheidend, dass der Geldwäschebeauftragte die Aufgaben nach § 7 Absatz 5 Satz 2 ff. GwG erfüllen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass der Geldwäschebeauftragte für die Aufsichtsbehörde jederzeit erreichbar, aussage- und kooperationsfähig sein muss, einschließlich gegebenenfalls notwendiger Aufenthalte im Inland. Soweit der Geldwäschebeauftragte nicht physisch im Inland präsent ist, darf dies nicht die Erfüllung der Aufgaben nach § 7 Absatz 5 Satz 2 ff. GwG beeinträchtigen. Die gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 GwG geforderte fachliche Qualifikation muss auch diejenigen Aspekte umfassen, die sich aus dem Auslandsbezug der Ausübung der Tätigkeit als Geldwäschebeauftragter ergeben (z.B. Sprachkenntnisse, Kenntnisse des deutschen Geldwäscherechts).

Zu den Aufgaben, die von dem Geldwäschebeauftragten wahrzunehmen sind, gehören insbesondere:

- Schaffung und Fortentwicklung einer unternehmensinternen Risikoanalyse, die eine vollständige Bestandsaufnahme aller Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst. Basierend auf dieser Risikoanalyse erfolgen weitere Handlungsschritte, Monitoring- und Kontrollsysteme. Die unternehmensinterne Risikoanalyse muss für die interne und externe Revision schriftlich fixiert werden.
- Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere von Arbeits- und Organisationsanweisungen und angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssystemen.
- Schaffung einheitlicher Berichtswege.
- Einbeziehung in die Erstellung sonstiger interner Organisations- und Arbeitsanweisungen für das Unternehmen und deren Weiterentwicklung, soweit diese eine Relevanz im Hinblick auf die Durchführung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweisen.

- Laufende Überwachung in Bezug auf die Einhaltung der einzuhaltenden geldwäscherechtlichen Vorschriften.
- Der Geldwäschebeauftragte hat durch risikobasierte Überwachungshandlungen im Rahmen eines strukturierten Vorgehens die Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Organisations- und Arbeitsanweisungen und der geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssysteme des Unternehmens zu gewährleisten. Der Geldwäschebeauftragte nimmt die Überwachung auch durch eigene risikobasierte Prüfungshandlungen oder durch Prüfungshandlungen Dritter vor. Überwachungshandlungen beziehen sich auch auf Transaktionen und Geschäftsbeziehungen, die aufgrund des Erfahrungswissens des Unternehmens mit Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken behaftet sein können. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Geldwäschebeauftragte ferner das Recht, uneingeschränkt Stichproben durchzuführen. Zweifelhafte oder ungewöhnliche Sachverhalte sind vom Geldwäschebeauftragten zu untersuchen.
- Bearbeitung von Verdachtsfällen und - sofern zutreffend - Strafanzeige sowie Weiterleitung von unternehmensinternen Verdachtsfällen. Der Geldwäschebeauftragte hat Verdachtsfälle zu bearbeiten, die Voraussetzungen einer Meldung nach § 43 GwG zu prüfen und ggf. Meldungen nach § 43 GwG an die FIU bei der Generalzolldirektion weiterzuleiten. In diesem Zusammenhang hat er auch die Entscheidung über den Abbruch der Geschäftsbeziehung unter Einbeziehung der Geschäftsleitung zu treffen.
- Information der Geschäftsleitung.
- Soweit Defizite in den Grundsätzen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt werden, hat der Geldwäschebeauftragte die Maßnahmen, die zur Behebung von Defiziten im Bereich der bestehenden internen Sicherungssystemen notwendig sind, zu ermitteln und die Geschäftsleitung darüber zu informieren. Soweit die gesamtverantwortliche Geschäftsleitung von den Vorschlägen des Geldwäschebeauftragten abweicht, ist dies zu dokumentieren.
- Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung periodisch, mindestens einmal jährlich, einen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Risikosituation des Unternehmens und die erfolgten und beabsichtigten Maßnahmen zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten, zu übermitteln. Dies kann auch im Rahmen einer entsprechend ausgestalteten Risikoanalyse geschehen. Weitere Ad-hoc-Berichte sind beim Vorliegen eines besonderen Anlasses zu erstellen. Durch die Geschäftsleitung veranlasste Änderungen wesentlicher Bewertungen oder Empfehlungen des Geldwäschebeauftragten sind im Jahresbericht gesondert zu dokumentieren.
- Unterrichtung der relevanten Beschäftigten über die Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der Geldwäschebeauftragte hat diese Geschäftsbereiche und Mitarbeiter des Unternehmens im Hinblick auf die Einhaltung

der gesetzlichen Bestimmungen und Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beraten und zu unterstützen. Dies beinhaltet die Unterstützung der operativen Bereiche bei der Durchführung oder die eigene Unterrichtung, insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Neuerungen, Änderungen der Verwaltungspraxis der Aufsicht oder andere Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und die daraus resultierenden Verhaltensregeln für Mitarbeiter.

- Der Geldwäschebeauftragte ist Ansprechpartner für die Aufsicht, die Strafverfolgungsbehörden und für die FIU bei der Generalzolldirektion.

5. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Gesetzestext

§ 8 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Vom Verpflichteten aufzuzeichnen und aufzubewahren sind

1. die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen
 - a) über Vertragspartner, gegebenenfalls über die für die Vertragspartner auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten,
 - b) über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können,
2. hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen,
3. die Ergebnisse der Untersuchung nach § 15 Absatz 5 Nummer 1 und
4. die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1.

Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a schließen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 ein.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind in den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch die Art, die Nummer und die Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, aufzuzeichnen. Soweit zur Überprüfung der Identität einer natürlichen Person Dokumente nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 vorgelegt oder zur Überprüfung der Identität einer juristischen Person Unterlagen nach § 12 Absatz 2 vorgelegt oder soweit Dokumente, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 bestimmt sind, vorgelegt oder herangezogen werden, haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch digitalisiert zu erfassen. Diese gelten als Aufzeichnung im Sinne des Satzes 1. Wird nach § 11 Absatz 3 Satz 1 von einer erneuten Identifizierung abgesehen, so sind der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen. Im Fall des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist anstelle der Art, der Nummer und der Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt ist, aufzuzeichnen. Bei der Überprüfung der Identität anhand einer qualifizierten Signatur nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist auch deren Validierung aufzuzeichnen. Bei Einholung von Angaben und Informationen durch Einsichtnahme in elektronisch geführte Register oder Verzeich-

nisse gemäß § 12 Absatz 2 gilt die Anfertigung eines Ausdrucks als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben oder Informationen.

(3) Die Aufzeichnungen können auch digital auf einem Datenträger gespeichert werden. Die Verpflichteten müssen sicherstellen, dass die gespeicherten Daten

1. mit den festgestellten Angaben und Informationen übereinstimmen,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und
3. jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

(4) Die Aufzeichnungen und sonstige Belege nach den Absätzen 1 bis 3 sind fünf Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten. Andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufbewahrungsfrist im Fall des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.

(5) Soweit aufzubewahrende Unterlagen einer öffentlichen Stelle vorzulegen sind, gilt für die Lesbarmachung der Unterlagen § 147 Absatz 5 der Abgabenordnung entsprechend.

Es sind alle Dokumente zu kopieren bzw. optisch digital zu erfassen und aufzubewahren bzw. zu speichern, soweit sie im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhoben bzw. eingeholt worden sind. Dazu zählen

- alle Angaben und Informationen, die zur Identifizierung der Vertragspartner gemäß §§ 10 ff. GwG herangezogen wurden; neben den personen- und unternehmensbezogenen Daten sind auch die Daten zur Verifizierung der Dokumente wie Art und Nummer des Dokumentes und die ausstellende Behörde aufzuzeichnen,
- alle Belege zu Transaktionen, also zu Wetteinsätzen, Gewinnauszahlungen oder Rückzahlungen auf Spielerkonten,
- alle für die Erstellung der Risikoanalyse herangezogenen Dokumente und Unterlagen sowie die Risikoanalyse an sich inkl. der Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 GwG sowie über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen,
- die Ergebnisse der Untersuchung nach § 15 Absatz 5 Nummer 1 GwG und
- die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 GwG.

Zu diesen Dokumenten zählen alle im Zusammenhang mit einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erstellten und bearbeiteten Unterlagen, sämtliche diesbezügliche interne und externe Schriftwechsel, Akten- und Gesprächsnotizen, die Ergebnisse der internen Recherchen sowie die eingeleiteten Maßnahmen, die den Nachweis erbringen können, weshalb der Geldwäschebeauftragte zu dem Ergebnis gekommen ist und die ergriffenen Maßnahmen eingeleitet hat. Der Schriftwechsel mit der FIU, den Strafverfolgungsbehörden und den Aufsichten ist aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre, wobei die Frist im Fall des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GwG mit dem Schluss des Kalenderjahres beginnt, in dem die Geschäftsbeziehung endet, und in allen anderen Fällen mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die je-

weilige Angabe festgestellt worden ist. Anschließend sind die Dokumente zu vernichten, sofern keine anderen Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflichten greifen.

IV. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

Im GwG wird zwischen allgemeinen (§ 10), vereinfachten (§ 14) und verstärkten (§ 15) kundenbezogenen Sorgfaltspflichten unterschieden. Diese sind von den Verpflichteten bzw. Dritten (§ 17) zu den in § 10 Absatz 3 GwG genannten pflichtauslösenden Ereignissen auszuführen.

1. Allgemeine Sorgfaltspflichten

Gesetzestext

§ 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind:

- 1. die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 und des § 12 Absatz 1 und 2 sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,**
- 2. die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Absatz 5; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen,**
- 3. die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben,**
- 4. die Feststellung mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, und**
- 5. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen**
 - a. mit den beim Verpflichteten vorhandenen Dokumenten und Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil und,**
 - b. soweit erforderlich, mit den beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte;**

im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung haben die Verpflichteten sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos im angemessenen zeitlichen Abstand aktualisiert werden.

(2) Der konkrete Umfang der Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 muss dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, insbesondere in Bezug auf den Vertragspartner, die Geschäftsbeziehung oder Transaktion, entsprechen. Die Verpflichteten berücksichtigen dabei insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren. Darüber hinaus zu berücksichtigen haben sie bei der Bewertung der Risiken zumindest

- 1. den Zweck des Kontos oder der Geschäftsbeziehung,**

2. die Höhe der von Kunden eingezahlten Vermögenswerte oder den Umfang der ausgeführten Transaktionen sowie
3. die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung.

Verpflichtete müssen gegenüber den Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen darlegen, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

(3) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind von Verpflichteten zu erfüllen:

1. bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung,
2. bei Transaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, wenn es sich handelt um
 - a. Geldtransfers nach Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) und dieser Geldtransfer einen Betrag von 1 000 Euro oder mehr ausmacht,
 - b. die Durchführung einer sonstigen Transaktion im Wert von 15 000 Euro oder mehr,
3. ungeachtet etwaiger nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen bestehender Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenbeträge beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass
 - a. es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand von Geldwäsche handelt oder
 - b. die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen,
4. bei Zweifeln, ob die aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, zu der Identität einer für den Vertragspartner auftretenden Person oder zu der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind.

Die Verpflichteten müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei allen neuen Kunden erfüllen. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllen, insbesondere dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern.

(4) Nehmen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 Bargeld bei der Erbringung von Zahlungsdiensten nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes an, so haben sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu erfüllen.

(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Gewinnen oder Einsätzen eines Spielers in Höhe von 2 000 Euro oder mehr zu erfüllen, es sei denn, das Glücksspiel wird im Internet angeboten oder vermittelt. Der Identifizierungspflicht kann auch dadurch nachgekommen werden, dass der Spieler bereits beim Betreten der Spielbank oder der sonstigen örtlichen Glücksspielstätte identifiziert wird, wenn vom Verpflichteten zusätzlich sichergestellt wird, dass Transaktionen im Wert von 2 000 Euro oder mehr einschließlich des Kaufs oder Rücktauschs von Spielmarken dem jeweiligen Spieler zugeordnet werden können.

(6) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 haben Sorgfaltspflichten in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 3 sowie bei Transaktionen, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro tätigen oder entgegennehmen, zu erfüllen.

(7) Für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5, die bei der Ausgabe von E-Geld tätig sind, gilt § 25i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe, dass lediglich die Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 zu erfüllen sind. § 25i Absatz 2 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(8) Versicherungsvermittler nach § 2 Absatz 1 Nummer 8, die für ein Versicherungsunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 Prämien einziehen, haben diesem Versicherungsunternehmen mitzuteilen, wenn Prämienzahlungen in bar erfolgen und den Betrag von 15 000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen.

(9) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zu erfüllen, so darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden und darf keine Transaktion durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

§ 11 Identifizierung

(1) Verpflichtete haben Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren. Die Identifizierung kann auch noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht.

(2) Abweichend von Absatz 1 hat ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes zu identifizieren, sobald der Vertragspartner des Maklervertrages ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind.

(3) Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Verpflichtete die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert hat und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Muss der Verpflichtete aufgrund der äußeren Umstände Zweifel hegen, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind, hat er eine erneute Identifizierung durchzuführen.

(4) Bei der Identifizierung hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:

- 1. bei einer natürlichen Person:**
 - a) Vorname und Nachname,**
 - b) Geburtsort,**
 - c) Geburtsdatum,**
 - d) Staatsangehörigkeit und**
 - e) eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist;**
- 2. bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft:**
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung,**
 - b) Rechtsform,**
 - c) Registernummer, falls vorhanden,**
 - d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und**
 - e) die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d.**

(5) Bei einem wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete abweichend von Absatz 4 zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Der Verpflichtete hat

sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen.

(6) Der Vertragspartner eines Verpflichteten hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er diese Änderungen unverzüglich dem Verpflichteten anzuzeigen. Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.

§ 12 Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 bei natürlichen Personen zu erfolgen anhand

1. eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes,
2. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,
3. einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73),
4. eines nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifizierten elektronischen Identifizierungssystems oder
5. von Dokumenten nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Identifizierung einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden.

Im Fall der Identitätsüberprüfung anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Satz 1 Nummer 3 hat der Verpflichtete eine Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorzunehmen. Er hat in diesem Falle auch sicherzustellen, dass eine Transaktion unmittelbar von einem Zahlungskonto im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners lautet, bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 oder bei einem Kreditinstitut, das ansässig ist in einem

1. anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. Drittstaat, in dem das Kreditinstitut Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegt, die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird.

(2) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 bei juristischen Personen zu erfolgen anhand

1. eines Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis,
2. von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder
3. einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Verpflichteten in die Register- oder Verzeichnisdaten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Dokumente bestimmen, die zur Überprüfung der Identität geeignet sind.

§ 13 Verfahren zur Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung

(1) Verpflichtete überprüfen die Identität der natürlichen Personen mit einem der folgenden Verfahren:

- 1. durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments oder**
- 2. mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem in Nummer 1 genannten Verfahren gleichwertig ist.**

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

- 1. Konkretisierungen oder weitere Anforderungen an das in Absatz 1 genannte Verfahren sowie an die sich dieses bedienenden Verpflichteten festlegen und**
- 2. Verfahren bestimmen, die zur geldwäscherechtlichen Identifizierung nach Absatz 1 Nummer 2 geeignet sind.**

Die allgemeinen kundenbezogenen Sorgfaltspflichten sind in § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 GwG aufgezählt. Sie umfassen im Einzelnen

- die Identifizierung des Vertragspartners und der ggf. für den Vertragspartner auftretenden Person und Prüfung ihrer Berechtigung hierzu,
- die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten und ggf. dessen Identifizierung,
- die Abklärung des Geschäftszwecks (soweit nicht offensichtlich),
- die Abklärung des PeP-Status von Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigtem sowie
- die kontinuierliche Überwachung der laufenden Geschäftsbeziehung und der Transaktionen, um sicherzustellen, dass alle Transaktionen mit den zuvor erhobenen Informationen über den Vertragspartner, den wirtschaftlich Berechtigten sowie die Herkunft der Vermögenswerte übereinstimmen.

Der konkrete Umfang der Maßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Geldwäscherisiko. Dabei sind insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 zum GwG aufgeführten Risikofaktoren zu berücksichtigen (§ 10 Absatz 2 Satz 2 GwG). Daneben ist der Zweck der Geschäftsbeziehung, die Höhe der vom Kunden eingezahlten Vermögenswerte bzw. der Umfang der ausgeführten Transaktionen und die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung zu berücksichtigen.

Die Verpflichteten sollen anhand der vorgegebenen Kriterien in die Lage versetzt werden, selbst die Risikosituation einschätzen und den Umfang der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 GwG bestimmen zu können. Eine fehlerhafte Bestimmung des Umfangs der Sorgfaltspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann, vgl. § 56 Absatz 1 Nummer 22 i.V.m. Absatz 3 GwG.

Die Verpflichteten müssen gegenüber den Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen darlegen, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf das Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

a. Anwendungsbereich der allgemeinen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf terrestrisches Glücksspiel

Bei der terrestrischen Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen werden die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 GwG beim Verpflichteten erst bei Gewinnen oder Einsätzen eines Spielers in Höhe von 2.000 Euro oder mehr ausgelöst. Dabei ist es unerheblich, ob der Schwellenwert bei einer Transaktion erreicht wird oder durch mehrere Vorgänge, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint.

Aus der weiten Definition des Transaktionsbegriffs in § 1 Absatz 5 GwG ergibt sich, dass die Identifizierungspflicht und die anderen allgemeinen Sorgfaltspflichten i.S.v. § 10 Absatz 1 GwG auch dann zu erfüllen sind, wenn mehrere Transaktionen - zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint - einzeln betrachtet den Schwellenwert von 2.000 Euro zwar nicht überschreiten, jedoch in ihrer Gesamtsumme über dem Schwellenwert liegen. Damit soll die Umgehung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten durch eine bewusste künstliche Aufspaltung des festgelegten Höchstbetrages von 2.000 Euro in mehrere Teilbeträge (sog. Smurfing) verhindert werden.

Die Annahme einer solchen Verbindung mehrerer Einzeltransaktionen setzt einen sachlichen und einen zeitlichen Zusammenhang dieser Transaktionen voraus.

Ein sachlicher Zusammenhang ist bei einer Gleichwertigkeit der Transaktionen im Hinblick auf den Geschäftsabschluss, den Geschäftsgegenstand oder die Geschäftsabwicklung gegeben (z. B. die Platzierung mehrerer Wetten bei demselben Wettveranstalter).

Ein zeitlicher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn eine Person gleichartige Transaktionen innerhalb eines begrenzten Zeitraumes tätigt. Anhaltspunkte für einen solchen begrenzten Zeitraum im Sportwettbereich kann das jeweilige Wettprogramm liefern. Insoweit kann insbesondere ein zeitlicher Zusammenhang bestehen, wenn innerhalb einer sich aus dem Wettprogramm ergebenden zeitlichen Einheit mehrere Wetten in einer Gesamthöhe von 2.000 Euro und mehr platziert werden. So eine Einheit kann z.B. ein Wettkampfspiel, ein Wetttag (Tagesprogramm), ein zusammenhängendes Wettereignis oder auch eine Wettwoche (Wochenprogramm) darstellen. Für die von einem Wettveranstalter vorzunehmende Prüfung, ob eine Verbindung zu bestehen scheint, ist dabei zu beachten, dass in dessen Prüfung sämtliche bei ihm platzierten Wetten einzubeziehen sind. Die Wettplatzierungen können nämlich auch bei unterschiedlichen, für ihn tätigen Vermittler abgegeben, bzw. teilweise terrestrisch über Vermittler und teilweise auch direkt bei dem Veranstalter (z.B. über das Internet) abgeschlossen worden sein.

Beim Besuch einer Spielbank sind alle jeweiligen Kauf- bzw. Rücktauschvorgänge von Spielmarken während eines Besuches in der Regel als zusammenhängender Vorgang zu bewerten.

Nicht zwingend erforderlich ist, dass der jeweilige Vertragspartner identisch ist. Eine Verbindung zwischen unterschiedlichen Personen muss jedoch offenkundig sein und sich dem mit der Transaktion befassten Mitarbeiter aufdrängen.

Die Feststellung und Beurteilung, ob eine solche Verbindung zwischen mehreren Transaktionen besteht, erfordert eine Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls von dem Verpflichteten. Dem Verpflichteten steht bei der Bewertung der Umstände ein Beurteilungsspielraum zu. Überprüfungen in Bezug auf eine mögliche Verbindung von Transaktionen können entweder im Moment der Transaktion („real-time“) oder über Nacht (d.h. spätestens am nächsten Tag) durch Unterstützung eines geeigneten Überwachungsverfahrens zu erfolgen.

Darauf, ob gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 1 GwG mit dem Einsatz eine Geschäftsbeziehung begründet wird oder ob es sich um eine voraussichtlich einmalige Transaktion handelt, kommt es nicht an. § 10 Absatz 5 Satz 1 GwG verdrängt als Spezialregelung den § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GwG.

Unabhängig vom Schwellenwert von 2.000 Euro müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 GwG zudem immer dann erfüllt werden, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht (siehe dazu die Ausführungen zu § 43 GwG).

Eine vorläufige Identifizierung bzw. ein vorläufiges Absehen von einer Identifizierung zur Ermöglichung von Spontanspielen in Annahmestellen und/oder Wettvermittlungsstellen analog der Regelung für Glücksspiele im Internet gemäß § 16 Absatz 8 GwG ist im terrestrischen Bereich nicht zulässig.

b. Anwendungsbereich der allgemeinen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Glücksspiel im Internet

Für das Glücksspiel im Internet gilt der Schwellenwert von 2.000 Euro nicht. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind unabhängig von der jeweiligen Höhe von Einsätzen und Gewinnen eines Spielers zu erfüllen. Aus diesem Grund wird die Problematik des Smurfings hier nicht relevant. Für Verpflichtete, die Glücksspiel im Internet anbieten oder vermitteln, gelten ergänzend die besonderen Vorschriften des § 16 GwG.

c. Inhalt der allgemeinen Sorgfaltspflichten

(1) Identifizierung des Vertragspartners und der für ihn auftretenden Person - § 10 Absatz 1 Nummer 1, §§ 11 ff. GwG

Der Verpflichtete hat den Vertragspartner und die ggf. für ihn auftretende Person zu identifizieren. Die Identifizierung umfasst gemäß § 1 Absatz 3 GwG zum einen die Feststellung der Identität durch Erheben von Angaben (§ 11 Absatz 4 GwG) und zum anderen die Überprüfung der Identität (§ 12 Absätze 1 und 2 GwG).

Vertragspartner des Verpflichteten nach § 11 Absatz 1 GwG ist jede Person, mit der der Verpflichtete eine schuldrechtliche Vertragsbeziehung (Spielvertrag) eingeht. Bei einer für den Vertragspartner auftretenden Person handelt es sich um eine Person, die angibt, im Namen des Vertragspartners zu handeln. Erfasst werden damit sowohl die in rechtsgeschäftlicher Vertretung handelnden Personen (z.B. bevollmächtigte Stellvertreter) als auch Boten. Die Bevollmächtigung/Beauftragung (Berechtigung) ist zu prüfen.

Zeitpunkt der Identifizierung

Die Identifizierungspflicht wird bei terrestrischen Glücksspielangeboten grundsätzlich erst bei Erreichen des Schwellenwertes von 2.000 Euro für Einsätze oder Gewinne ausgelöst. Da sich das Risiko der Geldwäsche nicht bereits bei Tippabgabe, sondern erst bei Gewinnauszahlung verwirklicht, ist es ausreichend, wenn die Identifizierung spätestens bei Auszahlung des Gewinns abgeschlossen ist. Maßgeblich ist jede Form der Auszahlung (Gewinne, Rückzahlungen vom Spielerkonto etc.). Zu identifizieren ist dabei nicht nur in den Fällen eines Gewinns von 2.000 Euro oder mehr, sondern auch in den Fällen, in denen zwar der Gewinn 2.000 Euro unterschreitet, aber der Einsatz (bzw. die unter dem Aspekt des Smurfings zusammenzurechnenden Einsätze) 2.000 Euro oder mehr betrug.

Alternativ dazu kann die Identifizierung beim Betreten der Glücksspielstätte erfolgen. In diesem Fall hat der Glücksspielveranstalter oder -vermittler zu gewährleisten, dass er Transaktionen im Wert von 2.000 Euro oder mehr (Einzeltransaktion oder Summe der unter dem Aspekt des Smurfings zusammenzurechnenden Transaktionen) nachverfolgen und dem jeweiligen Spieler zuordnen kann (§ 10 Absatz 5 Satz 2 GwG).

Zu erhebende Angaben bei einer natürlichen Person

Zur Identifizierung natürlicher Personen hat der Verpflichtete gemäß § 11 Absatz 4 GwG folgende Angaben durch Erfragung bei der betreffenden Person bzw. Übernahme aus den von dieser vorgelegten Legitimationspapieren zu erheben:

- Name (Familiename und sämtliche Vornamen, soweit diese in amtlichen Dokumenten enthalten sind),
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit und
- Wohnanschrift.

Anschriften müssen grundsätzlich Wohnsitzanschriften (d.h. keine Postfach- oder c/o-Adressen) sein.

Die Art der Erfassung ist nicht gesetzlich vorgegeben. Folglich kann sie durch Niederschrift, Eingabe in EDV-Systeme oder Erstellung einer Kopie von Dokumenten, die die aufgezählten Angaben enthalten, erfolgen. Es besteht allerdings eine Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 GwG. Erfolgt die Identitätsüberprüfung anhand

eines qualifizierten Legitimationsdokuments (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG) oder anhand eines notifizierten elektronischen Identifizierungssystems (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GwG), muss der Verpflichtete jedoch zwingend vollständige Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anfertigen oder sie vollständig optisch digitalisiert erfassen (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 2 GwG).

Überprüfung der Identität

Die Identitätsüberprüfung bei natürlichen Personen hat anhand eines der in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 - 5 GwG festgelegten Nachweise zu erfolgen. § 13 GwG gibt diesbezüglich das Verfahren vor.

Von besonderer Relevanz für die Praxis ist die Vor-Ort-Prüfung eines qualifizierten Legitimationsdokuments gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG.

Bei den geeigneten Dokumenten muss zwischen verschiedenen Personengruppen unterschieden werden. Die folgende Aufzählung ist lediglich beispielhaft zu verstehen. Jeder Verpflichtete ist selbst für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen verantwortlich:

- **Deutsche (vgl. dazu § 1 Absatz 2 PassG sowie § 1 PersAuswG):**
 - Personalausweis
 - vorläufiger Personalausweis
 - Ersatz-Personalausweis
 - Reisepass
 - vorläufiger Reisepass
 - Dienstpass
 - vorläufiger Dienstpass
 - Diplomatenpass
 - vorläufiger Diplomatenpass

- **Nichtdeutsche Unionsbürger oder Staatsangehörige der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ihre Familienangehörige:**
 - Reisepass
 - Personalausweis von Unionsbürgern
 - Von deutschen Behörden ausgestellte Passersatzpapiere (vgl. § 4 AufenthV):
 - Reiseausweis für Ausländer
 - Notreiseausweis
 - Reiseausweis für Flüchtlinge
 - Reiseausweis für Staatenlose

- **Schweizer nach dem Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz:**
 - Reisepass
 - Schweizer Personalausweis (Identitätskarte)
 - Von deutschen Behörden ausgestellte Passersatzpapiere (vgl. § 4 AufenthV):

- Reiseausweis für Ausländer
 - Notreiseausweis
 - Reiseausweis für Flüchtlinge
 - Reiseausweis für Staatenlose
- **Drittstaatsangehörige**
 - Vom Bundesministerium des Innern durch im Bundesanzeiger bekannt gegebene Allgemeinverfügungen anerkannte Pässe oder Passersatzpapiere (§ 3 Absatz 1, § 71 Absatz 6 AufenthG)
 - Nach § 3 AufenthV allgemein zugelassene Pässe oder Passersatzpapiere
 - Von deutschen Behörden ausgestellte Passersatzpapiere (vgl. § 4 AufenthV):
 - Reiseausweis für Ausländer
 - Notreiseausweis
 - Reiseausweis für Flüchtlinge
 - Reiseausweis für Staatenlose
 - als Ausweisersatz bezeichnete und mit Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel oder über die Aussetzung der Abschiebung gemäß § 48 Absatz 2 AufenthG und § 55 AufenthV

EU-Führerscheine sind keine Personaldokumente im pass-/personalausweisrechtlichen Sinne und fallen daher nicht unter § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 – 5 GwG.

Das entsprechende Originaldokument ist sorgfältig durch Inaugenscheinnahme und ggf. durch haptische Untersuchung zu prüfen (Foto, Schriftbild, Vollständigkeit aller Angaben, Unterschrift, etwaige Fälschungsversuche). Anhand des Lichtbilds und der Daten im Ausweis ist die Plausibilität der Identität der zu identifizierenden Person zu prüfen.

Sofern die Identitätsüberprüfung anhand eines gültigen amtlichen Ausweises nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG erfolgt, hat der Verpflichtete auch die Art, die Nummer und die ausstellende Behörde des vorgelegten Legitimationsdokumentes aufzuzeichnen, § 8 Absatz 2 Satz 1 GwG. Bei einer Identitätsüberprüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG ist anstelle der Art, der Nummer und der Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt ist, aufzuzeichnen.

Erfolgt die Identitätsüberprüfung anhand eines qualifizierten Legitimationsdokuments (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG) oder anhand eines notifizierten elektronischen Identifizierungssystems (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GwG), muss der Verpflichtete vollständige Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anfertigen oder sie vollständig optisch digitalisiert erfassen (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 2 GwG).

Hinsichtlich Passersatzpapieren müssen sich die Verpflichteten im Rahmen der Identitätsüberprüfung vergegenwärtigen, dass Passersatzpapiere unter Umständen auch ausschließlich auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen können. Dabei ist insbesondere auf die Ankreuzfelder zu achten, aus denen hervorgeht, ob die Personenangaben auf eigenen Angaben des Inhabers beruhen. Ist eines dieser Felder angekreuzt oder in einem Reiseausweis für Ausländer, für Flüchtlinge oder für Staatenlose ein entsprechender Vermerk angebracht, besteht der Aussagegehalt der Personenangaben im entsprechenden Dokument lediglich darin, dass die betreffende Person unter diesen Personalien in der Bundesrepublik Deutschland auftritt und behördlich erfasst ist, nicht aber, dass ihre Richtigkeit in irgendeiner Form überprüft/belegt wäre. Zwar kann der Verpflichtete in einem solchen Fall ebenso wenig weitergehende Maßnahmen zur Überprüfung der in dem Passersatzpapier enthaltenen Angaben ergreifen, wie sie die Behörde bei der Ausstellung des Papiers ergreifen konnte; der Verpflichtete sollte jedoch zumindest beim Lichtbildabgleich eine erhöhte Sorgfalt an den Tag legen.

Sonstige geeignete Verfahren zur Identitätsüberprüfung gemäß § 13 GwG

Zulässig gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 GwG sind sonstige Verfahren, die zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet sind und ein Sicherheitsniveau aufweisen, die dem Verfahren der Vor-Ort-Prüfung von Personalausweis/Pass bzw. Personalausweis-/Passersatz vergleichbar sind. Darunter fällt insbesondere eine Überprüfung durch Videoidentifizierung, soweit die Anforderungen eingehalten werden, die in dem BaFin-Rundschreiben 3/2017 (Geschäftszeichen GZ: GW 1-GW 2002-2009/0002) niedergelegt sind. Abstriche beim Sicherheitsniveau können dabei nicht gemacht werden. Damit ist die Vorlage nichtamtlicher Dokumente, auch solcher, aus denen der Name und die Meldeadresse des Vertragspartners hervorgehen (Rechnungen, Kreditkartenabrechnungen, Gehaltsbescheinigungen, Kontoauszüge etc.), zur Identifizierung nicht zulässig.

Die Bestimmung sonstiger zur Identitätsüberprüfung geeigneter Verfahren obliegt gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 2 GwG dem Bundesministerium der Finanzen. Die Bestimmung hat durch Rechtsverordnung zu erfolgen. Bisher ist keine entsprechende Rechtsverordnung ergangen.

Absehen von einer Identitätsüberprüfung gemäß § 11 Absatz 3 GwG

Der Verpflichtete kann von einer Identifizierung absehen, wenn er den Spieler bereits bei einer früheren Gelegenheit identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet bzw. optisch digitalisiert erfasst hat.

§ 11 Abs. 3 GwG erfasst auch die Fälle, in denen der Spieler über eine Kundenkarte des Veranstalters und/oder des Vermittlers verfügt, zu deren Erstellung bereits eine vollständige Identifizierung nach Maßgabe der §§ 11, 12 GwG unter Beachtung dieser Auslegungs- und Anwendungshinweise erfolgt ist. Unerheblich ist hierbei, ob die personenbezogenen Daten auf der Karte oder in der Verarbeitungssoftware des Veranstalters bzw. Vermittlers gespei-

chert sind. Die Kundenkarte muss nicht über ein Lichtbild der Person verfügen. Erforderlich ist aber, dass im System des Veranstalters bzw. des Vermittlers ein Lichtbild der Person zu Vergleichszwecken hinterlegt ist. Soweit ein Lichtbild nicht vorliegt, ist die Identität mittels eines der in § 12 GwG genannten Verfahren festzustellen.

Wird von einer erneuten Identifizierung abgesehen, sind der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen (§ 8 Absatz 2 Satz 4 GwG).

Erneute Identitätsüberprüfung

Hat ein Verpflichteter Zweifel, ob die aufgrund von Bestimmungen des GwG erhobenen Angaben zur Identität des Spielers, zu der Identität einer für den Spieler auftretenden Person oder zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind, hat er gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GwG die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 GwG zu erfüllen, insbesondere die Identität zu überprüfen. Eine Pflicht zur erneuten Identitätsüberprüfung und Aufzeichnung der geänderten Angaben des Spielers besteht dementsprechend erst recht, wenn dem Verpflichteten bekannt wird, dass die erhobenen Angaben zur Identität des Spielers nicht (mehr) zutreffend sind.

(2) Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 GwG

§ 10 Absatz 1 Nummer 2 GwG fordert die Abklärung, ob der Spieler für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 GwG sind dies Personen, auf deren Veranlassung und in deren wirtschaftlichem Interesse der Spieler den Spielvertrag abgeschlossen hat.

Auch diese Pflicht entsteht beim terrestrischen Glücksspiel erst bei Erreichung des Schwellenwertes von 2.000 Euro nach § 10 Absatz 5 GwG. Im Online-Glücksspiel ist sie stets schwellenwertunabhängig zu erfüllen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass der Spieler für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, dann ist der wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 11 Absatz 5 GwG zu identifizieren, d.h. es sind zumindest der Vor- und Nachname und, soweit dies im Hinblick auf das Geldwäsche- bzw. Terrorismusfinanzierungsrisiko angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Der Verpflichtete hat sich zudem durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind. Eine Verpflichtung zur Heranziehung qualifizierter Dokumente nach § 12 Absatz 1 GwG besteht insoweit jedoch nicht.

Unter den Begriff des wirtschaftlich Berechtigten fallen auch die Teilnehmer einer Tipp- oder Spielergemeinschaft. Diese sind wirtschaftlich Berechtigte, da sie die Teilnahme am Spiel zumindest mitveranlasst haben und diese unmittelbar zu ihren Gunsten/Lasten geht.

Eine Befreiung von der Einzelerfassung sämtlicher Mitglieder der Tipp- oder Spielergemeinschaft ist nicht angezeigt; denn aus der Situation der Spielergemeinschaften ergibt sich kein Sonderumstand, der ein geringeres Risiko als im Falle eines Einzelspielers begründet, da es

sich lediglich um eine Vielzahl von Spielern handelt, die ihre Einsätze poolen und im Wege der Innenabrede eine Aufteilung potentieller Gewinne vereinbaren. Der Gesamteinsatz dürfte regelmäßig höher sein als der von Individualspielern.

Zwar stellt die Identifizierung von ganzen Spielergemeinschaften einen erheblichen administrativen Aufwand dar. Spielergemeinschaften sind jedoch regelmäßig auf Dauer angelegt und weisen die gleiche personelle Zusammensetzung auf, so dass es sich hier um einen einmaligen Erfassungsaufwand handelt, zumal die Spielerdaten auch dauerhaft im System gespeichert bleiben. Später müssen dann nur einzelne Personenänderungen nachgetragen werden.

Es ist möglich, den Aufwand zur Feststellung sämtlicher Mitglieder einer Spieler- oder Tippgemeinschaft durch einen vertraglichen Ausschluss zu minimieren. Im Online-Geschäft kann dies auch mittels einer eigens anzukreuzenden „Check-Box“ erfolgen (durch Ankreuzen bzw. Anklicken bestätigt der Spieler, nicht für einen wirtschaftlich Berechtigten zu handeln).

Unter den Begriff des wirtschaftlich Berechtigten fällt auch das gelegentlich im Pokerspiel anzutreffende sog. Staking, bei dem der Staker als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist. Beim Staking investiert ein Hintermann – der sog. Staker – eine Summe in den sog. Stakee (den eigentlichen Spieler), um von dessen größerer Erfahrung beim Pokerspiel zu profitieren. Dabei behält der Stakee auf Grund seiner Erfahrungen die vollständige Kontrolle über sein Spiel und wird vom Staker grundsätzlich nicht beeinflusst. Die wirtschaftlichen Folgen des Spielausgangs treffen jedoch den Hintermann – je nach Staking-Vereinbarung ganz oder anteilig. Durch die Nutzung der größeren Spielerfahrung des Stakees erhofft sich der Staker eine höhere Gewinnerwartung, was dieses Modell aus geldwäscherechtlicher Sicht interessant wirken lässt.

Soweit der Spieler bei Abschluss des Spielvertrages nicht explizit bestätigen muss, dass er nicht für einen Dritten tätig ist, hat der Verpflichtete gesondert zu prüfen, ob der Spieler für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Andernfalls kann der Verpflichtete auch keine abschließende Entscheidung treffen, ob aufgrund des wirtschaftlich Berechtigten ggf. verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG) anzuwenden sind.

Sofern ein Spieler für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und der wirtschaftlich Berechtigte wie beschrieben identifiziert wird, bleibt die Pflicht zur Identifizierung des Spielers daneben unverändert bestehen, d.h. in einem solchen Fall sind sowohl der Spieler als auch der wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren.

(3) Einholung und Bewertung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung - § 10 Absatz 1 Nummer 3 GwG

Zweck und angestrebte Art der Geschäftsverbindung ist im Glücksspielbereich regelmäßig die Nutzung des Glücksspielangebots. Bei Unklarheiten und Zweifeln sind jedoch weitere

Informationen beim Vertragspartner einzuholen. Auch hier gilt eine Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) GwG).

(4) Feststellung politisch exponierter Personen - § 10 Absatz 1 Nummer 4 GwG

Nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 GwG ist mit angemessenen risikoorientierten Verfahren festzustellen, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PeP), um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt. Die Legaldefinitionen zu allen drei Begriffen finden sich in § 1 Absatz 12 - 14 GwG. Dies muss bei jedem Kunden überprüft werden, da andernfalls keine abschließende Entscheidung erfolgen kann, ob auf einen Kunden allgemeine oder verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG) Anwendung finden. Eine stichprobenartige Prüfung reicht insoweit nicht. Auch eine Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach Kunden verpflichtet werden, sich als PeP oder deren Angehöriger nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 GwG beim Veranstalter zu melden, ist kein geeigneter Ersatz für die eigene Überprüfung.

Das Gesetz macht keine Vorgaben hinsichtlich des durch die Verpflichteten anzuwendenden Verfahrens. Es kann dabei auf externe, kommerzielle Datenbanken zurückgegriffen werden, wobei eine Verpflichtung zur Nutzung von am Markt angebotenen PeP-Datenbanken nicht besteht. Die Nutzung solcher Datenbanken indiziert aber in der Regel die angemessene Erfüllung der Pflichten.

Auch diese Pflicht entsteht beim terrestrischen Glücksspiel erst bei Erreichen des Schwellenwertes von 2.000 Euro nach § 10 Absatz 5 GwG. Im Online-Glücksspiel ist sie schwellenwertunabhängig zu erfüllen.

(5) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und Aktualisierungspflicht - § 10 Absatz 1 Nummer 5 GwG

Nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 GwG zählt zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen

- a. mit den beim Verpflichteten vorhandenen Dokumenten und Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit sowie das Kundenprofil und,
- b. soweit erforderlich, mit dem beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte.

Aus dieser kontinuierlichen Überwachung können sich Anhaltspunkte für eine anlassbezogene Pflicht zur Aktualisierung ergeben. Mit der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung sollen insbesondere Risikoindikatoren erkannt werden, die zum Zeitpunkt der Eingehung der Geschäftsbeziehung entweder noch nicht existierten oder noch nicht erkennbar waren. Dementsprechend bezieht sich die Pflicht zur Einführung von Maßnahmen zur Aktua-

lisierung von Vertragspartnerdaten nicht auf einzelne Transaktionen außerhalb von Geschäftsbeziehungen. Risikoindikatoren können Auffälligkeiten oder Anomalien im Spielverhalten sein wie z.B. signifikante Änderung der Einsatzhöhe, Spielfrequenz, Rückbuchungsversuchen ungenutzter Spielguthaben oder ein für Spieler generell untypisches Verhalten wie z.B. das Aussteuern von Spielrisiken. Dafür empfiehlt sich die Erstellung von Spielerprofilen, denen bekannte Techniken und Typologien gegenübergestellt werden können.

Neben der anlassbezogenen Aktualisierungspflicht haben die Verpflichteten zudem gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 5 GwG sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen über den Vertragspartner und die Geschäftsbeziehung unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos regelmäßig in einem angemessenen zeitlichen Abstand aktualisiert werden.

Im Hinblick auf das potentiell hohe Geldwäscherisiko im Glücksspielbereich ist insoweit eine jährliche Aktualisierung erforderlich.

(6) Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung - § 10 Absatz 9 GwG

Soweit der Verpflichtete nicht in der Lage ist, die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet bzw. fortgesetzt werden und es darf keine Transaktion durchgeführt werden. Der Spieler hat bezüglich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten eine gesetzliche Mitwirkungspflicht bzw. Mitwirkungsobliegenheit (§ 11 Absatz 6 GwG).

Zudem ist in den in § 10 Absatz 9 Satz 1 GwG aufgeführten Fällen stets zu prüfen, ob eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG in Betracht kommt. Legt der Spieler nicht offen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, so hat der Verpflichtete eine Verdachtsmeldung abzugeben.

2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten - § 14 GwG

Gesetzestext

§ 14 Vereinfachte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung

(1) Verpflichtete müssen nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit sie unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im Hinblick auf Kunden, Transaktionen und Dienstleistungen oder Produkte, nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Vor der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten haben sich die Verpflichteten zu vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion tatsächlich mit einem geringeren Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Für die Darlegung der Angemessenheit gilt § 10 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(2) Bei Anwendbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten können Verpflichtete

- 1. den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduzieren und**

2. insbesondere die Überprüfung der Identität abweichend von den §§ 12 und 13 auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind.

Die Verpflichteten müssen in jedem Fall die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellen, der es ihnen ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden.

(3) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die vereinfachten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt § 10 Absatz 9 entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Fallkonstellationen festlegen, in denen insbesondere im Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein geringeres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann und die Verpflichteten unter den Voraussetzungen von Absatz 1 nur vereinfachte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden erfüllen müssen. Bei der Festlegung sind die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

(5) Die Verordnung (EU) 2015/847 findet keine Anwendung auf Inlandsgeldtransfers auf ein Zahlungskonto eines Begünstigten, auf das ausschließlich Zahlungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen vorgenommen werden können, wenn

1. der Zahlungsdienstleister des Begünstigten den Verpflichtungen dieses Gesetzes unterliegt,
2. der Zahlungsdienstleister des Begünstigten in der Lage ist, anhand einer individuellen Transaktionskennziffer über den Begünstigten den Geldtransfer bis zu der Person zurückzuverfolgen, die mit dem Begünstigten eine Vereinbarung über die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen getroffen hat, und
3. der überwiesene Betrag höchstens 1 000 Euro beträgt.

Verpflichtete müssen nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit unter Berücksichtigung der insbesondere in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu den §§ 5, 10, 14 und 15 GwG im Hinblick auf Kunden, Transaktionen und Dienstleistungen oder Produkte nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Eine Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten auf Verpflichtete des Glücksspielsektors ist nicht möglich, da die Glücksspielbereiche mit geringem Geldwäscherisiko bereits explizit vom Kreis der Verpflichteten in § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG ausgenommen sind.

3. Verstärkte Sorgfaltspflichten - § 15 GwG

Gesetzestext

§ 15 Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung

(1) Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

(2) Verpflichtete haben verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann. Die Verpflichteten bestimmen den konkreten Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen höheren Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung. Für die Darlegung der Angemessenheit gilt § 10 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(3) Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn

1. es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten handelt um
 - a) eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person oder
 - b) eine natürliche oder juristische Person, die in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist; dies gilt nicht für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sofern sie sich uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten,
2. es sich um eine Transaktion handelt, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen
 - a) besonders komplex oder groß ist,
 - b) ungewöhnlich abläuft oder
 - c) ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt, oder
3. es sich für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 um eine grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung mit Respondenten mit Sitz in einem Drittstaat oder, vorbehaltlich einer Beurteilung durch die Verpflichteten als erhöhtes Risiko, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums handelt.

(4) In den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 genannten Fällen sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

1. die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene,
2. es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und
3. die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

Wenn im Fall des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe a der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte erst im Laufe der Geschäftsbeziehung ein wichtiges öffentliches Amt auszuüben begonnen hat oder der Verpflichtete erst nach Begründung der Geschäftsbeziehung von der Ausübung eines wichtigen öffentlichen Amtes durch den Vertragspartner oder den wirtschaftlich Berechtigten Kenntnis erlangt, so hat der Verpflichtete sicherzustellen, dass die Fortführung der Geschäftsbeziehung nur mit Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene erfolgt.

(5) In dem in Absatz 3 Nummer 2 genannten Fall sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

1. die Transaktion ist zu untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktionen in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung überwachen und einschätzen zu können und um gegebenenfalls prüfen zu können, ob die Pflicht zu einer Meldung nach § 43 Absatz 1 vorliegt, und
2. die der Transaktion zugrunde liegende Geschäftsbeziehung, soweit vorhanden, ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen, um das mit der Geschäftsbeziehung verbundene Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung einschätzen und bei höherem Risiko überwachen zu können.

(6) In dem in Absatz 3 Nummer 3 genannten Fall haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

1. es sind ausreichende Informationen über den Respondenten einzuholen, um die Art seiner Geschäftstätigkeit in vollem Umfang verstehen und seine Reputation, seine Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Qualität der Aufsicht bewerten zu können,

2. es ist vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit dem Respondenten die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einzuholen,
3. es sind vor Begründung einer solchen Geschäftsbeziehung die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten in Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten festzulegen und nach Maßgabe des § 8 zu dokumentieren,
4. es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie keine Geschäftsbeziehung mit einem Respondenten begründen oder fortsetzen, von dem bekannt ist, dass seine Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden, und
5. es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Respondent keine Transaktionen über Durchlaufkonten zulässt.

(7) Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person haben die Verpflichteten für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch für politisch exponierte Personen ist, und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht.

(8) Liegen Tatsachen oder Bewertungen nationaler oder internationaler für die Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zuständiger Stellen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass über die in Absatz 3 genannten Fälle hinaus ein höheres Risiko besteht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Verpflichteten die Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen einer verstärkten Überwachung unterziehen und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben.

(9) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt § 10 Absatz 9 entsprechend.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Fallkonstellationen bestimmen, in denen insbesondere im Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein potenziell höheres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und die Verpflichteten bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben. Bei der Bestimmung sind die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

a. Allgemeines

Gemäß § 15 Absatz 2 GwG müssen Verpflichtete verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllen, wenn sie im Rahmen der von ihnen nach § 5 GwG erstellten Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der insbesondere in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann. Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind gemäß § 15 Absatz 1 GwG immer zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach §§ 10 f. GwG zu erfüllen. Die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen ist seitens der Verpflichteten gegenüber der Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen darzulegen, § 15 Absatz 2 Satz 3, § 10 Absatz 2 Satz 4 GwG.

Ein höheres Risiko liegt insbesondere in den folgenden, nicht abschließend benannten Fallkonstellationen vor:

(1) Höheres Risiko wegen eines bestimmten Vertragspartners

Ein höheres Risiko liegt insbesondere gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 1 GwG in folgenden Fällen vor:

- Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigter ist eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer solchen Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person;
- Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigter ist in einem Drittstaat gemäß § 1 Absatz 17 GwG (nicht EU- und nicht EWR-Staat) niedergelassen, für den die EU-Kommission nach Artikel 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) ein hohes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermittelt hat.

Politisch exponierte Personen

Bei PeP ist zudem darauf zu achten, dass bei deren Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nach ihrem Ausscheiden die Person weiterhin wie eine aktuelle PeP zu behandeln ist. Liegt die PeP-Tätigkeit mehr als zwölf Monate zurück, so ist im Einzelfall zu bewerten, ob sich aus der ehemaligen PeP-Stellung noch ein erhöhtes Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsrisiko ergibt. Nur wenn dies der Fall ist, ist die ehemalige PeP ebenfalls wie eine aktuelle PeP zu behandeln.

Dies gilt für Familienangehörige von PePs und die diesen nahestehenden Personen entsprechend.

Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigter aus bestimmten Drittstaaten

Die EU-Kommission hat bisher zwei Delegierte Verordnungen (EU) 2016/1675 und (EU) 2018/212 erlassen, in denen Hochrisiko-Länder festgelegt sind. Eine aktuelle Liste ist auf der Homepage der Financial Investigation Unit (FIU) im internen Bereich für die Verpflichteten abrufbar. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Ausführungsvorschriften sind danach folgende Länder als Hochrisiko-Länder eingestuft: Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Irak, Laos, Syrien, Uganda, Vanuatu, Jemen, Iran, Nordkorea, Sri Lanka, Trinidad und Tobago sowie Tunesien. Sofern sich der Spieler oder der wirtschaftlich Berechtigte in einem solchen, als Hochrisiko-Land eingestuften, Staat niedergelassen hat, liegt nach den Regelbeispielen des § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b) GwG ein höheres Risiko vor.

Umfang der verstärkten Sorgfaltspflichten wegen des Vertragspartners

In den Fällen, in denen ein höheres Risiko nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 GwG vorliegt, sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung (falls das höhere Risiko erst später entstand oder erst später erkannt wurde) nur mit Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene (§ 1 Absatz 15 GwG),
- Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft der im Rahmen der Geschäftsbeziehung eingesetzten Vermögenswerte sowie
- verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Nach § 1 Absatz 15 GwG ist Mitglied der Führungsebene im Sinne des GwG eine Führungskraft oder ein leitender Mitarbeiter eines Verpflichteten mit ausreichendem Wissen über die Risiken, denen der Verpflichtete in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist, und mit der Befugnis, insoweit Entscheidungen zu treffen.

Bei der Klärung der Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte darf nicht allein auf Aussagen des Vertragspartners abgestellt werden. Die Herkunft der Vermögenswerte muss nachvollziehbar sein. Geeignete Herkunftsnachweise sind z.B. Kontoauszüge, Gehaltsbescheinigungen, Kaufverträge, Gewinnbescheinigungen etc.

Die Geschäftsbeziehung ist sowohl hinsichtlich der Anzahl der Transaktionen als auch bezüglich deren Höhe verstärkt und kontinuierlich zu überwachen.

Je nach Grad des Risikos können neben den aufgezählten Mindestverpflichtungen weitere Sorgfaltspflichten erforderlich sein. Diese hat der Verpflichtete gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 GwG selbst zu bestimmen.

(2) Höheres Risiko wegen einer bestimmten Transaktion

Ein höheres Risiko bezüglich Transaktionen liegt gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 GwG insbesondere in folgenden Fällen vor:

- die Transaktion ist besonders komplex oder groß,
- die Transaktion läuft ungewöhnlich ab oder
- mit der Transaktion wird kein offensichtlicher wirtschaftlicher oder rechtmäßiger Zweck verfolgt.

Ob eine Transaktion besonders komplex oder groß ist oder ungewöhnlich abläuft, ist im Einzelfall vom Verpflichteten zu entscheiden. Es ist ein Vergleich zu anderen Transaktionen dieser Geschäftsart anzustellen. Es ist nicht erforderlich, dass die im Einzelnen noch ungeprüften Abweichungen oder Auffälligkeiten bereits einen meldepflichtigen Sachverhalt im Sinne von § 43 GwG darstellen.

Folgende Konstellationen können zum Beispiel erhöhte Sorgfaltspflichten begründen:

- ein für den Spieler außergewöhnlich hoher Wetteinsatz,
- eine signifikant und sich rasch ändernde Wettquote,
- Einsatz eines sehr hohen Geldbetrages auf einen Spielausgang mit sehr unattraktiver Quote (z.B. Wette auf Sieg mit einer Quote von 1,01).

In den Fällen, in denen ein hohes Risiko nach § 15 Absatz 3 Nummer 2 GwG vorliegt, sind gemäß § 15 Absatz 5 GwG mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- die Transaktion ist zu untersuchen, um das Risiko bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überwachen, einschätzen und um prüfen zu können, ob die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG besteht,

- die der Transaktion zugrunde liegende Geschäftsbeziehung, soweit vorhanden, ist zur Einschätzung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos zu beobachten; bei höherem Risiko ist die Geschäftsbeziehung zu überwachen.

Bei der Klärung der Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte darf auch hier nicht allein auf Aussagen des Vertragspartners abgestellt werden. Geeignete Herkunftsnachweise sind z.B. Kontoauszüge, Gehaltsbescheinigungen, Kaufverträge, Gewinnbescheinigungen etc. Auch in diesen Fällen sind ggf. weitere Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen höheren Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen. Die Entscheidung darüber obliegt gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 GwG dem Verpflichteten.

(3) Höheres Risiko aufgrund sonstiger Umstände

Die Auflistung von „Hochrisiko-Szenarien“ in § 15 Absatz 3 Nummern 1 und 2 GwG (und Nummer 3 GwG, die für den Glücksspielbereich jedoch nicht einschlägig ist) ist nicht abschließend. Es gibt darüber hinaus weitere Umstände, die ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen. Insoweit sind insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu Kundenrisiken, Transaktionsrisiken und geografischen Risiken zu prüfen.

Ein Anzeichen für ein erhöhtes geografisches Risiko nach Nummer 3 der Anlage 2 liegt u.a. für die Länder vor, die auf der sog. „Schwarzen Liste“ der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering - Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche) als im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht kooperierende Länder genannt sind. Diese Liste enthält mehr Länder als die Delegierten-Verordnungen der EU-Kommission (EU) 2016/1675 und (EU) 2018/212. Sie wird regelmäßig aktualisiert.

Soweit ein Land zugleich in einer Delegierten-Verordnung der EU-Kommission als Hochrisikoland festgelegt ist, gelten die in § 15 Absatz 4 GwG festgelegten erhöhten Sorgfaltspflichten (und ggf. weitere erhöhte Sorgfaltspflichten). Ist ein Land „lediglich“ auf der Schwarzen Liste der FATF, spricht dies ebenfalls für ein potentiell höheres Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und damit für eine Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten. Konkret einzuhaltende erhöhte Sorgfaltspflichten sind für diese Fälle jedoch nicht explizit gesetzlich festgelegt.

Ein höheres Risiko liegt auch dann vor, wenn die Auszahlung glücksspielrechtlicher Gewinne eines Spielers auf ein anderes Zahlungskonto des Spielers erfolgt als auf das Konto, von dem der Spieler die glücksspielrechtlichen Einsätze tätigt.

Der Inhalt der in diesen Fällen mindestens zu erfüllenden Sorgfaltspflichten entspricht den in der Konstellation des höheren Risikos wegen eines bestimmten Vertragspartners zu erfüllenden Sorgfaltspflichten (siehe unter 3. a. (1)). Zudem können je nach Grad des Risikos weitere Sorgfaltsmaßnahmen erforderlich sein.

Die Verpflichteten bestimmen den Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend dem höheren Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung selbst. Im Kern geht es auch insoweit um eine verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, eine Untersuchung der Herkunft der Vermögenswerte bzw. der Transaktion und Einholung der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene zur Begründung/Fortführung der verdächtigen Geschäftsbeziehung bzw. der Transaktion.

b. Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung - § 15 Absatz 9 GwG

Soweit der Verpflichtete nicht in der Lage ist, die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Absatz 4 - 6 GwG zu erfüllen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet bzw. fortgesetzt werden und es darf keine Transaktion durchgeführt werden.

c. Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zur Schaffung von weiteren Fallkonstellationen - § 15 Absatz 10 GwG

Das Bundesministerium der Finanzen wird in § 15 Absatz 10 GwG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Fallkonstellationen zu bestimmen, in denen ein potentiell höheres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und die Verpflichteten bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben.

Für den Glücksspielbereich liegt bisher keine solche Rechtsverordnung vor.

4. Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet - § 16 GwG

Gesetzestext

§ 16 Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet

(1) Für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 gelten, soweit sie das Glücksspiel im Internet anbieten oder vermitteln, die besonderen Vorschriften der Absätze 2 bis 8.

(2) Der Verpflichtete darf einen Spieler erst zu einem Glücksspiel im Internet zulassen, wenn er zuvor für den Spieler auf dessen Namen ein Spielerkonto eingerichtet hat.

(3) Der Verpflichtete darf auf dem Spielerkonto weder Einlagen noch andere rückzahlbare Gelder vom Spieler entgegennehmen. Das Guthaben auf dem Spielerkonto darf nicht verzinst werden. Für die entgegengenommenen Geldbeträge gilt § 2 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes entsprechend.

(4) Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass Transaktionen des Spielers auf das Spielerkonto nur erfolgen

1. durch die Ausführung eines Zahlungsvorgangs

- a) mittels einer Lastschrift nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
- b) mittels einer Überweisung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2b des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder
- c) mittels einer auf den Namen des Spielers ausgegebenen Zahlungskarte nach § 1 Absatz 2 Nummer 2c oder 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und

2. von einem Zahlungskonto nach § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das auf den Namen des Spielers bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 errichtet worden ist.

Von der Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 kann der Verpflichtete absehen, wenn gewährleistet ist, dass die Zahlung zur Teilnahme am Spiel für eine einzelne Transaktion 25 Euro und für mehrere Transaktionen innerhalb eines Kalendermonats 100 Euro nicht überschreitet.

(5) Der Verpflichtete hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren über die Eröffnung und Schließung eines Zahlungskontos nach § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das auf seinen eigenen Namen bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 eingerichtet ist und auf dem Gelder eines Spielers zur Teilnahme an Glücksspielen im Internet entgegengenommen werden.

(6) Wenn der Verpflichtete oder ein anderer Emittent einem Spieler für Transaktionen auf einem Spielerkonto monetäre Werte ausstellt, die auf einem Instrument nach § 1 Absatz 10 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes gespeichert sind, hat der Verpflichtete oder der andere Emittent sicherzustellen, dass der Inhaber des monetären Werts mit dem Inhaber des Spielerkontos identisch ist.

(7) Der Verpflichtete darf Transaktionen an den Spieler nur vornehmen

1. durch die Ausführung eines Zahlungsvorgangs nach Absatz 4 und
2. auf ein Zahlungskonto, das auf den Namen des Spielers bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 eingerichtet worden ist.

Bei der Transaktion hat der Verpflichtete den Verwendungszweck dahingehend zu spezifizieren, dass für einen Außenstehenden erkennbar ist, aus welchem Grund der Zahlungsvorgang erfolgt ist. Für diesen Verwendungszweck können die Aufsichtsbehörden Standardformulierungen festlegen, die vom Verpflichteten zu verwenden sind.

(8) Abweichend von § 11 kann der Verpflichtete bei einem Spieler, für den er ein Spielerkonto einrichtet, eine vorläufige Identifizierung durchführen. Die vorläufige Identifizierung kann anhand einer elektronisch oder auf dem Postweg übersandten Kopie eines Dokuments nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfolgen. Eine vollständige Identifizierung ist unverzüglich nachzuholen. Sowohl die vorläufige als auch die vollständige Identifizierung kann auch anhand der glücksspielrechtlichen Anforderungen an Identifizierung und Authentifizierung erfolgen.

Das Ziel der besonderen Regelungen für das Glücksspiel im Internet ist es, die Transparenz der Zahlungsströme sicherzustellen. Es muss daher jeweils gewährleistet sein, dass Herkunft und Ziel des bei einer Transaktion eingesetzten Geldes jeweils bis zu einem Konto im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) zurückverfolgt werden können. Der Zahlungsstrom muss einem konkreten Spieler zugeordnet werden können.

a. Spielerkonto - § 16 Absatz 2 und 3 GwG

Der Verpflichtete darf einen Spieler gemäß § 16 Absatz 2 GwG erst zum Glücksspiel im Internet zulassen, wenn er zuvor für den Spieler auf dessen Namen ein Spielerkonto eingerichtet hat. Pro Spieler darf nur ein Spielerkonto eingerichtet werden. Aus diesem Grund müssen Mechanismen bestehen, die in der Lage sind, Spielernamen auf Dubletten zu überprüfen.

Beim Spielerkonto handelt es sich nicht um ein Zahlungskonto im Sinne des ZAG, sondern um ein internes kaufmännisches Verrechnungskonto, auf dem Soll- und Habenpositionen ausgewiesen werden. Einen formalen Kontoinhaber gibt es beim Spielerkonto nicht. Dieses Konto dient lediglich der transparenten Dokumentierung der Zahlungsströme zwischen Spie-

ler und Veranstalter oder Vermittler. In diesem Zusammenhang können Spielerkontobewegungen, Tag und Höhe des eingezahlten Guthabens, gesetzte Spieleinsätze, Verluste und Gewinne abgelesen werden. Damit wird hinreichende Transparenz geschaffen, um die verschiedenen Transaktionen auch jeweils einer konkreten Spieleraktivität zuordnen zu können. Dies wird auch in § 16 Absatz 3 GwG deutlich, der explizit darauf verweist, dass Spielerguthaben weder Einlagen, noch rückzahlbare Gelder sind. Dies bedeutet, dass sich ein Auszahlungsanspruch des Spielers nicht unmittelbar aus dem Kontostand ergibt. Das Guthaben auf dem Spielerkonto darf nicht verzinst werden.

Darüber hinaus darf ein Spielerkonto im Gegensatz zum Zahlungskonto keine Person-to-Person-Transaktionen zulassen. Dies bedeutet auch, dass die Überweisung von Guthaben von einem Spielerkonto auf das (Spieler-)Konto eines anderen Spielers ausgeschlossen sein muss. Erst recht ausgeschlossen ist die Überweisung von Guthaben von dem Spielerkonto eines Spielers auf ein Zahlungskonto eines anderen Spielers oder sonstigen Dritten. Grundsätzlich sollten Spielerkonten nur nach der Maßgabe funktionieren, dass erst Spielguthaben aufgeladen werden muss, um am Spiel teilnehmen zu können.

b. Aufladen des Spielerkontos - § 16 Absatz 4 GwG

Das Einzahlen von Geldern für die Spielteilnahme beim Glücksspielveranstalter oder Glücksspielvermittler ist in § 16 Absatz 4 GwG geregelt. Hiernach muss der Zahlungsvorgang von einem Zahlungskonto erfolgen, das auf den Namen des Spielers bei einem Kreditinstitut, Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut errichtet worden ist (§ 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 GwG) – entweder mittels Lastschrift (§ 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) GwG), mittels Überweisung (§ 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) GwG) oder mittels einer auf den Namen des Spielers ausgegebenen Zahlungskarte (§ 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c) GwG).

Davon erfasst ist auch elektronisches Geld (E-Geld), soweit dieses auf einem vollidentifizierten Konto nach den Maßgaben des ZAG gespeichert ist (wie z.B. Paypal).

Das durch den Spieler auf diese Weise direkt auf das Zahlungskonto des Verpflichteten eingezahlte Geld wird sodann intern „seinem“ Spielerkonto verbucht, so dass zum einen der Spieler dieses Geld für die Teilnahme am Glücksspiel verwenden kann und zum anderen der Verpflichtete eine Zuordnung des Geldflusses vom jeweiligen Spieler sicherstellen kann.

Das Aufladen des Spielerkontos mittels eines anonymen Gutscheins ist hingegen nicht von der gesetzlichen Regelung gedeckt. Auch nicht, wenn dieser dann später auf ein „vollidentifiziertes Spielerkonto“ aufgeladen wird, da die Herkunft des Geldes nicht bis zu einem Konto im Sinne des ZAG zurückverfolgt werden kann. Der Vertrieb und die Nutzung von anonymen Guthabekarten, welche über den Einzelhandel verkauft werden, sind somit grundsätzlich unzulässig. Unabhängig von der Tatsache, dass die Aufzählung in § 16 Absatz 3 GwG abschließend ist, würde ein anonymer Gutschein auch der Systematik der Norm zuwiderlaufen. Geldwäscherechtlich wird sowohl die Identifizierung des Spielers als auch die Transparenz

der Zahlungsströme gefordert. Beide Komponenten müssen kumulativ vorliegen; d.h. die Identifizierung des Spielers kann die Transparenz des Zahlungsflusses und seine Rückverfolgbarkeit zu einem vollidentifizierten Zahlungskonto des Spielers nicht ersetzen. Dieselbe Schlussfolgerung ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 16 GwG. Intention ist, den Zahlungsstrom in dem Moment, in dem er in den Kreislauf des Glücksspielveranstalters oder -vermittlers eintritt, einem konkreten Spieler zuzuordnen. Diese Verknüpfung würde durch die Ausgabe anonymer Prepaidkarten oder von Gutscheinen aufgelöst.

Die Möglichkeit des Einsatzes von zweiseitigen Kundenkarten nach § 16 Absatz 6 GwG wird unter f. näher beschrieben.

c. Identität von Spieler und Inhaber des Zahlungskontos - § 16 Absatz 4 GwG

Die Zahlung des Spielers an den Glücksspielveranstalter oder -vermittler hat gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 GwG von einem Zahlungskonto, das auf den Namen des Spielers errichtet worden ist, zu erfolgen.

Bei den in § 16 Absatz 4 und 7 GwG genannten Konten handelt es sich formal und materiell um Zahlungskonten i.S.d. ZAG. Die Vorschrift will sicherstellen, dass die auf ein Spielerkonto i.S.d. § 16 Absatz 2 GwG transferierten Gelder oder die davon zurück zu überweisenden Gewinne oder ungenutzten Spieleinsätze tatsächlich vom Spieler stammen und auch wieder zu diesem zurückfließen. Deshalb muss der Verpflichtete einen Mechanismus installieren, der ihm erlaubt, einen Identitätsabgleich von Zahler bzw. Zahlungsempfänger und dem Spieler vorzunehmen. Dem Spielerkonto wird dadurch ein festes Zahlungskonto des Spielers zugeordnet (Referenzkonto), über das die Transaktionen geführt werden. Wechselt der Spieler das Referenzkonto oder wird ein weiteres Zahlungskonto des Spielers als zusätzliches Referenzkonto für diesen Spieler eingerichtet, muss der Prozess wiederholt werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 lit. a und b der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers hat der Zahlungsdienstleister des Zahlenden dem Zahlungsdienstleister des Glücksspielveranstalters bzw. -vermittlers auf dessen Anforderung bei einem Geldtransfer (egal welcher Höhe) den Namen des Zahlenden zu übermitteln. Dies gilt für alle in § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG aufgeführten Zahlungsarten. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung dieser Daten vom Zahlungsdienstleister des Zahlenden direkt an den Glücksspielveranstalter bzw. -vermittler besteht nicht. Bei Überweisungen und Lastschriften erscheint der Name des Zahlenden gleichwohl regelmäßig im Buchungstext der Zahlung, so dass der Glücksspielveranstalter bzw. -vermittler diese Information direkt erhält.

Dies ist jedoch nicht der Fall bei Kreditkartenzahlungen. Um den Identitätsabgleich dennoch vornehmen zu können, müssen die Glücksspielveranstalter und -vermittler dementsprechend mit ihrem Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass dieser für sie zumindest den Namen des Zahlenden bei dessen Zahlungsdienstleister abfragt und ihnen mitteilt. Alternativ können die Glücksspielveranstalter und -vermittler ihren Zahlungsdienstleister in entspre-

chender Anwendung von § 17 Absatz 5 GwG beauftragen, den erforderlichen Identitätsabgleich für sie vorzunehmen.

Für Prepaid-Kreditkarten sind Zahlungskonten i.S.v. § 16 Absatz 4 GwG nicht in jedem Fall hinterlegt; Zahlungen mittels Prepaid-Kreditkarten sind deshalb bei fehlendem Zahlungskonto nicht von § 16 Absatz 4 GwG erfasst. Nur bei der Existenz eines der Prepaid-Karte vorgeschalteten, vollidentifizierten Zahlungskontos erfüllen Prepaid-Kreditkarten die Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 GwG und können für die dort beschriebenen Transaktionen genutzt werden.

Erleichterungen bestehen bei der Nutzung von Kreditkarten (einschließlich Prepaid-Kreditkarten ohne vorgeschaltetes vollidentifiziertes Zahlungskonto), Debitkarten und anderen Zahlungskarten, wenn die Höhe der Einzahlungen 25 Euro pro Transaktion und bei mehreren Transaktionen innerhalb eines Kalendermonats 100 Euro nicht überschreitet. In diesem Fall gilt gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 GwG das Erfordernis der Personenidentität zwischen Zahlungskarteninhaber und Spielerkontoinhaber nicht. Auskünfte über den Namen des Zahlungskarteninhabers müssen in diesen Fällen nicht eingeholt werden. Diese Erleichterung entspricht dem risikobasierten Ansatz. Bei dem Einsatz solcher Kleinstbeträge ist das Geldwäscherisiko gering.

Bei Transaktionen von darüber hinausgehenden Beträgen muss immer die Personenidentität geprüft werden. Eine lediglich stichprobenartige Überprüfung ist insoweit nicht ausreichend.

Kann (vorbehaltlich der vorgenannten Ausnahme nach § 16 Absatz 4 Satz 2 GwG) keine Übereinstimmung zwischen dem Inhaber des Spielerkontos und des Zahlungskontos festgestellt werden, ist die Transaktion abzubrechen, der bereits gezahlte Einsatz zurückzuleiten und der Spieler vom Spiel auszuschließen.

d. Zahlungskonto und Spielerkonto - § 16 Absatz 4 GwG

Ein vollidentifiziertes Zahlungskonto darf nur einem Spielerkonto zugeordnet sein, selbst wenn es sich um ein Gemeinschaftskonto mit mehreren Kontoinhabern handelt. Der Spieler muss Inhaber dieses Zahlungskontos sein und nicht nur Verfügungsberechtigter über das Konto eines Dritten. Es muss deshalb auch ein technisches Verfahren zur Prüfung der Mehrfachnutzung von Zahlungskonten vorgehalten werden.

Einem Spielerkonto hingegen dürfen mehrere vollidentifizierte Zahlungskonten zugeordnet werden. Zulässig ist zunächst das Auseinanderfallen von Ein- und Auszahlungskonto. Ebenso zulässig ist es, Einzahlungen auf das Spielerkonto von verschiedenen vollidentifizierten Zahlungskonten des Spielers vorzunehmen bzw. Auszahlungen auf verschiedene vollidentifizierte Zahlungskonten des Spielers zu veranlassen. In den Fällen der Verwendung mehrerer Zahlungskonten durch einen Spieler ist eine Zuordenbarkeit der vorgenommenen Transaktionen an einen konkreten Spieler zwar aufwändiger, aber möglich. Es muss jedoch unbedingt sichergestellt werden, dass ein Spieler nicht bewusst verschiedene Konten einsetzt, um die

Herkunft bzw. Zielrichtung der eingesetzten Gelder zu verschleiern. Daher bestehen bei der Verwendung mehrerer Zahlungskonten durch einen Spieler immer verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 15 GwG.

Kreditkartenkonten sind zwar formal gesehen Zahlungskonten im Sinne des ZAG, können aber nicht als alleiniges Referenzkonto akkreditiert werden, da über sie beispielsweise keine Gewinnauszahlung erfolgen könnte. Kreditkartenkonten lassen nämlich oftmals lediglich die Rückbuchung überwiesener Beträge zu.

Um aber dennoch die Einzahlung von Spielguthaben per Kreditkarte zuzulassen, kann zum Zwecke der Aufbuchung von Spielguthaben dem Spielerkonto ein Kreditkartenkonto als weiteres Referenzkonto zugeordnet werden. Dabei muss jedoch technisch sichergestellt sein, dass nicht die Kreditkartendaten einer dritten Person eingegeben werden können.

e. Kontountervollmachten und Ehegattenkonten - § 16 Absatz 4 GwG

Gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 GwG muss die Zahlung des Spieleinsatzes von einem Zahlungskonto erfolgen, das auf den Namen des Spielers errichtet worden ist. Da der Untervollmächtigte regelmäßig nicht in den Überweisungsdaten erscheint, ist eine Untervollmacht grundsätzlich nicht ausreichend, um die Transparenzerfordernisse des § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 GwG zu erfüllen.

Die gesetzliche Regelung lässt keine Ausnahmen zu. Insoweit kann das Auseinanderfallen von Kontoinhaber und Spieler auch nicht bei Vollmachtskonten von Ehegatten zugelassen werden.

f. Kundenkarten - § 16 Absatz 6 GwG

Nach § 16 Absatz 6 GwG besteht die Möglichkeit, dass der Glücksspielveranstalter oder Glücksspielvermittler zweiseitige Kundenkarten, z.B. als Prepaidkarten, herausgibt, mit denen dann über einen Zugangscode das Spielerkonto elektronisch aufgeladen werden kann. Hierbei handelt es sich um nicht vom ZAG erfasste zweiseitige Systeme, in denen die Kundenkarte nur gegenüber einem bestimmten Veranstalter bzw. Vermittler (Akzeptanzstelle) als Zahlungsmittel eingesetzt werden kann. Je nach Breite der angebotenen Produktpalette muss die Karte zudem einem klaren Spielsegment zugeordnet sein (geschlossenes Netz).

Bei der zweiseitigen Kundenkarte handelt es sich nicht um eine Zahlungskarte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b) oder Nummer 4 ZAG. Transaktionen des Spielers an den Verpflichteten dürfen über dieses Zahlungsmedium nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Zahlung auf das Spielerkonto klar dem Inhaber des Spielerkontos zugeordnet werden kann. Deshalb kann der „Inhaber des monetären Werts“ im Sinne von § 16 Absatz 6 GwG immer nur der Erwerber der Kundenkarte sein, der wiederum mit dem Inhaber des Spielerkontos identisch sein muss. Die Kundenkarte darf nicht auf Dritte übertragbar sein. Klassische Geschenkkarten sind daher ausgeschlossen. Außerdem ist darauf zu achten, dass durch den Einsatz des Mediums Kundenkarte nicht das „Bareinzahlungsverbot“ des § 16 Ab-

satz 4 GwG unterlaufen werden kann. Unproblematisch sind die Fälle, in denen die Kundenkarte mittels einer bargeldlosen Transaktion, also per Überweisung, Debit- oder Kreditkarte erworben wird. Hier ist lediglich systemimmanent zu prüfen, ob der Inhaber des Kontos, von dem aus die Kundenkarte bezahlt wird, mit dem Inhaber des Spielerkontos gemäß § 16 Absatz 2 GwG übereinstimmt.

Anders verhält es sich, wenn die Kundenkarte beispielsweise an der Supermarktkasse durch Barzahlung erworben werden soll. Hier ist sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Erwerbs der Karte die Identität des Käufers mit der des Spielkontoinhabers abgeglichen werden kann und dass die erworbene Karte auch nur für dieses Spielerkonto einsetzbar ist. Die Angaben zum Spielerkonto könnten entweder auf einer Mitgliedskarte des Glücksspielveranstalters oder -vermittlers gespeichert sein, die dann mit den Angaben auf dem amtlichen Lichtbildausweis abgeglichen werden. Oder die Verkaufsstellen der Kundenkarten werden mit einem Onlinezugang zu den Spielerkontodaten ausgestattet, die dann mit den Angaben auf dem amtlichen Lichtbildausweis beim Kauf der Kundenkarte abgeglichen werden. Kann keine Identität zwischen Käufer der Kundenkarte und Inhaber des Spielerkontos festgestellt werden, muss die Gutschrift des Ladebetrags verweigert bzw. storniert werden.

g. Zahlungskonto des Verpflichteten - § 16 Absatz 5 GwG

Zur Entgegennahme von Geldern der Spieler zur Glücksspielteilnahme hat der verpflichtete Glücksspielveranstalter bzw. –vermittler zunächst ein Zahlungskonto bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 GwG auf seinen Namen einzurichten. Der Glücksspielveranstalter bzw. -vermittler darf Gelder von Spielern zur Glücksspielteilnahme ausschließlich auf einem solchen Zahlungskonto entgegennehmen. Gemäß § 16 Absatz 5 GwG hat der Glücksspielveranstalter bzw. –vermittler die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich über die Eröffnung und Schließung des Zahlungskontos zu informieren. Dabei ist die Bankverbindung (IBAN, BIC, Bankinstitut) anzugeben.

Ein Verpflichteter ist dabei nicht auf ein Zahlungskonto beschränkt, sofern er bei jedem einzelnen Konto die Anzeigepflichten beachtet.

h. Transaktionen des Verpflichteten an den Spieler - § 16 Absatz 7 GwG

§ 16 Absatz 7 GwG ist die Spiegelvorschrift zu § 16 Absatz 4 GwG. Genauso wie die unbaren Zahlungen des Spielers an den Glücksspielveranstalter oder -vermittler müssen auch Zahlungen des Glücksspielveranstalters oder -vermittlers an den Spieler die notwendige Transparenz und Rückverfolgbarkeit ermöglichen. Daher hat der Verpflichtete sicherzustellen, dass er ausschließlich einen der in § 16 Absatz 4 GwG genannten Zahlungsvorgänge nutzt. Der Glücksspielveranstalter oder -vermittler hat gemäß § 16 Absatz 7 Satz 2 GwG bei allen Transaktionen an den Spieler den Verwendungszweck so zu spezifizieren, dass für einen Außenstehenden erkennbar ist, aus welchem Grund der Zahlungsvorgang erfolgt. Führt der Glücksspielveranstalter oder -vermittler die Transaktionen nicht selbst aus, sondern bedient sich eines Geldtransferinstituts, scheint dieses meist als Absender der Zahlung in den Überwei-

sungsdaten auf. Der Glücksspielveranstalter oder -vermittler hat dann sicherzustellen, dass im Verwendungszweck der Transaktionen sein Unternehmen sowie der Verwendungszweck hinreichend gekennzeichnet sind.

Zur besseren Transparenz hat der Verpflichtete bei diesen Zahlungsvorgängen als Verwendungszweck folgende Standardformulierungen zu verwenden (Festlegung nach § 16 Absatz 7 Satz 3 GwG):

Grund für den Geldtransfer:	Formulierung im Verwendungszweck:
Auszahlung eines beim Glücksspiel erzielten Gewinns	„GEWINN AUS GLUECKSSPIEL“
Rückzahlung ungenutzter Spieleinsätze	„UNGENUTZTER SPIELEINSATZ“

Die gleichzeitige Auszahlung von Gewinnen und Rückzahlung ungenutzter Spieleinsätze mittels eines Zahlungsvorgangs ist möglich, sofern im Verwendungszweck eine genaue Aufschlüsselung der einzelnen Beträge unter Nennung der Verwendungszwecke erfolgt.

i. Identifizierung - § 16 Absatz 8 GwG

Auch im Online-Glücksspiel gilt der Grundsatz, dass der Spieler vor Begründung der Geschäftsbeziehung zu identifizieren und die Identität zu verifizieren ist. Im Online-Glücksspiel handelt es sich dabei in der Regel um sogenannte Fernidentifizierungen, da ein physisches Zusammentreffen von Spieler und Anbieter nicht vorgesehen ist.

Für die vollständige Identifizierung gelten die allgemeinen Vorgaben zur Identifizierung.

Um Spontanspiele zu ermöglichen, sieht § 16 Absatz 8 Satz 2 GwG vor, dass der Verpflichtete für Spieler zunächst auch eine vorläufige Identifizierung anhand einer elektronischen oder auf dem Postweg übersandten Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild vornehmen kann, um das Mitspielen in einem begrenzten Umfang zu ermöglichen. Nach vorläufiger Identifizierung sind Spontanspiele bis zu einem Limit von 150 Euro (Summe aller getätigten Spontanspiele) möglich. Dabei dürfen Gewinne jedoch erst nach vollständigem Abschluss der Identifizierung und Authentifizierung ausgezahlt werden.

Wird die Möglichkeit der vorläufigen Identifizierung angeboten, dann ist vor Zulassung zum Spiel darauf hinzuweisen, dass die Gewinne erst nach vollständigem Abschluss der Identifizierung ausgezahlt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass der Spieler vor Abschluss der vollständigen Identifizierung keine auf das Spielerkonto eingezahlten Gelder vom Spielerkonto abheben kann.

Im Falle einer vorläufigen Identifizierung ist die vollständige Identifizierung gemäß § 16 Absatz 8 Satz 3 GwG unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögeren nachzuholen. Erfolgt dies

nicht, so ist das Spielerkonto bis zur vollständigen Identifizierung zu sperren. Eine Löschung des Spielerkontos ist jedoch nicht erforderlich.

Zudem ermöglicht § 16 Absatz 8 Satz 4 GwG, die vorläufige und vollständige Identifizierung entsprechend den glücksspielrechtlichen Anforderungen an die Identifizierung durchzuführen. Dafür sind die Vorgaben im Eckpunktepapier „Internetanforderungen nach § 4 Abs. 5 GlüStV“ zu beachten.

j. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Pflichten nach § 16 GwG sind größtenteils bußgeldbewehrt, vgl. § 56 Absatz 1 Nummer 44 - 50 GwG.

5. Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung

Gesetzestext

§ 17 Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung

(1) Zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 kann ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreifen. Dritte dürfen nur sein

1. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1,
2. Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
3. Mitgliedsorganisationen oder Verbände von Verpflichteten nach Nummer 2 oder in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, sofern diese Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen,
 - a) die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und
 - b) deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird.

Die Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bleibt bei dem Verpflichteten.

(2) Verpflichtete dürfen nicht auf einen Dritten zurückgreifen, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist. Ausgenommen hiervon sind

1. Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, wenn die Zweigstelle sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält, und
2. Tochterunternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 befinden, wenn das Tochterunternehmen sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält.

(3) Wenn ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreift, so muss er sicherstellen, dass die Dritten

1. die Informationen einholen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 notwendig sind, und
2. ihm diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln.

Er hat zudem angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Dritten ihm auf seine Anforderung hin unverzüglich Kopien derjenigen Dokumente, die maßgeblich zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten sind, sowie andere maßgebliche Unterlagen vorlegen. Die Dritten sind befugt, zu diesem Zweck Kopien von Ausweisdokumenten zu erstellen und weiterzuleiten.

(4) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 gelten als erfüllt, wenn

1. der Verpflichtete auf Dritte zurückgreift, die derselben Gruppe angehören wie er selbst,
2. die in dieser Gruppe angewandten Sorgfaltspflichten, Aufbewahrungsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/849 oder gleichwertigen Vorschriften im Einklang stehen und
3. die effektive Umsetzung dieser Anforderungen auf Gruppenebene von einer Behörde beaufsichtigt wird.

(5) Ein Verpflichteter kann die Durchführung der Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erforderlich sind, auf andere geeignete Personen und Unternehmen als die in Absatz 1 genannten Dritten übertragen. Die Übertragung bedarf einer vertraglichen Vereinbarung. Die Maßnahmen der Personen oder der Unternehmen werden dem Verpflichteten als eigene Maßnahmen zugerechnet. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Durch die Übertragung nach Absatz 5 dürfen nicht beeinträchtigt werden

1. die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz durch den Verpflichteten,
2. die Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung des Verpflichteten und
3. die Aufsicht der Aufsichtsbehörde über den Verpflichteten.

(7) Vor der Übertragung nach Absatz 5 hat sich der Verpflichtete von der Zuverlässigkeit der Personen oder der Unternehmen, denen er Maßnahmen übertragen will, zu überzeugen. Während der Zusammenarbeit muss er sich durch Stichproben von der Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen überzeugen, die diese Personen oder Unternehmen getroffen haben.

(8) Soweit eine vertragliche Vereinbarung nach Absatz 5 mit deutschen Botschaften, Auslandshandelskammern oder Konsulaten geschlossen wird, gelten diese kraft Vereinbarung als geeignet. Absatz 7 findet keine Anwendung.

(9) Bei der Übertragung nach Absatz 5 bleiben die Vorschriften über die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen nach § 25b des Kreditwesengesetzes unberührt.

Gemäß § 17 Absatz 1 GwG können die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 – 4 GwG ausgelagert werden. Die Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bleibt jedoch bei dem Verpflichteten.

Dies betrifft folgende allgemeine Sorgfaltspflichten:

- Identifizierung des Vertragspartners und der ggf. für ihn auftretenden Personen,
- Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten und dessen Identifizierung,
- Prüfung und Bewertung des Zwecks der angestrebten Geschäftsbeziehung,
- PeP-Überprüfung.

Diese Aufzählung ist abschließend. Eine Übertragung der Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung und zur Aktualisierung nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 GwG und eine Übertragung der erhöhten Sorgfaltspflichten nach § 15 GwG auf Dritte und andere geeignete Personen und Unternehmen ist nicht zulässig.

Soweit eine Übertragungsmöglichkeit gemäß § 17 Absatz 1 GwG gegeben ist, kann die Pflicht entweder auf Dritte oder auf andere geeignete Personen und Unternehmen als die in § 17 Absatz 1 GwG genannten Dritten erfolgen.

Dritte i.S.d. § 17 Absatz 1 GwG können ihrerseits nur Verpflichtete nach dem GwG oder Mitgliedsorganisationen oder Verbände dieser Verpflichteten sein sowie andere im Ausland ansässige Institute und Personen, sofern diese selbst den entsprechenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten der Vierten Geldwäscherichtlinie unterliegen und hinsichtlich deren Einhaltung in einer mit Kapitel VI Abschnitt 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt werden. Die Auslagerung auf Dritte i.S.d. § 17 Absatz 1 GwG bedarf keiner bestimmten Form. Der Verpflichtete muss aber sicherstellen, dass der Dritte die erforderlichen Informationen einholt und ihm diese schnellstmöglich zur Verfügung stellt. Sichergestellt werden kann dies nur, wenn der Verpflichtete berechtigt ist, beim Dritten entsprechende Kontrollen durchzuführen und Einblicke in die internen Arbeitsprozesse zu erhalten.

Demgegenüber kann nach § 17 Absatz 5 GwG die Erfüllung von Sorgfaltspflichten auch auf andere geeignete, d.h. zuverlässige Personen und Unternehmen übertragen werden („Outsourcing“). Voraussetzung dafür ist insoweit aber eine entsprechende vertragliche Vereinbarung. Hintergrund ist, dass bei den o.g. Dritten aufgrund ihrer Stellung als Verpflichteter oder aufgrund der in Bezug auf sie bestehenden vergleichbaren Pflichten wie nach der Vierten Geldwäscherichtlinie davon ausgegangen wird, dass sie sich an die für sie geltenden geldwäscherechtlichen Pflichten halten, während es im Falle des Outsourcings erst eines entsprechenden Vertrags bedarf, der die Personen oder Unternehmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sorgfaltspflichten wie den Verpflichteten selbst verpflichtet. Zu beachten ist jedoch, dass die Maßnahmen dem Verpflichteten als eigene Maßnahmen zugerechnet werden.

V. Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten

1. Meldepflicht

Gesetzestext

§ 43 Meldepflicht von Verpflichteten

(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass

1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat,

so hat der Verpflichtete diesen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

(3) Ein Mitglied der Führungsebene eines Verpflichteten hat eine Meldung nach Absatz 1 an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzugeben, wenn

1. der Verpflichtete über eine Niederlassung in Deutschland verfügt und
2. der zu meldende Sachverhalt im Zusammenhang mit einer Tätigkeit der deutschen Niederlassung steht.

(4) Die Pflicht zur Meldung nach Absatz 1 schließt die Freiwilligkeit der Meldung nach § 261 Absatz 9 des Strafgesetzbuchs nicht aus.

(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden typisierte Transaktionen bestimmen, die stets nach Absatz 1 zu melden sind.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass

1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion in Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche (§ 261 Absatz 1 Satz 2 StGB) darstellen könnte (z.B. § 284 StGB ‚Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels‘),
2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
3. der Vertragspartner entgegen seiner Pflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3 GwG nicht offenlegt, dass er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt,

besteht die Verpflichtung, diesen Sachverhalt unverzüglich der FIU zu melden.

Es handelt sich bei der Verdachtsmeldung nicht um eine Strafanzeige. Der für eine Meldung erforderliche Verdachtsgrad liegt vielmehr unterhalb der Schwelle des strafprozessualen Anfangsverdachts nach § 152 Absatz 2 i.V.m. § 160 Strafprozessordnung (StPO). Der Verpflichtete muss nicht die Gewissheit haben, dass eine Straftat begangen wird oder wurde. Vielmehr ist ausreichend, dass Tatsachen auf das Vorliegen einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion hindeuten, die der Terrorismusfinanzierung dienen oder mit der illegale Gelder dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen oder mit der die Herkunft illegaler Vermögenswerte verdeckt werden sollen. Dabei hat der Verpflichtete einen Sachverhalt nach seinen allgemeinen und beruflichen Erfahrungen unter dem Blickwinkel der Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im geschäftlichen Kontext zu würdigen. Bei dieser Würdigung sind zu berücksichtigen: Zweck und Art der Transaktion; Besonderheiten in der Person des Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten; der finanzielle und geschäftliche Hintergrund des Kunden sowie die Herkunft der eingebrachten oder einzubringenden Vermögenswerte. Häufig ergeben sich Verdachtsmomente aus außergewöhnlichem oder unerklärlichem, bzw. untypischem Kundenverhalten (im Vergleich zu vorangegangenen Kundengebären, bzw. zu Kunden aus dem gleichen Kundensegment), widersprüchlichen Angaben des Kunden zu seiner wirtschaftlichen Situation oder Geldverkehr über verdächtige Länder. Weitere Indikatoren finden sich im für die Verpflichteten erstellten internen Bereich der Webseite der FIU (www.fiu.bund.de). In jedem Fall müssen nachvollziehbare Gründe für die Einschätzung durch den Verpflichteten vorliegen, da die Meldung nicht „ins Blaue hinein“ erfolgen darf. Umgekehrt wird eine rechtliche Subsumtion nicht verlangt.

Die Pflicht zur Meldung entsteht auch in Fällen des Versuchs einer Durchführung einer verdächtigen Transaktion bzw. Begründung einer Geschäftsbeziehung. Dies beispielsweise in Fällen, in denen ein potentieller Kunde einem Verpflichteten die Durchführung einer Transaktion anträgt, dann jedoch ohne nachvollziehbaren Grund davon wieder Abstand nimmt. Sofern daneben die oben beschriebenen Tatsachen vorliegen, ist eine Verdachtsmeldung zu erstatten.

Hauptzweck der Verdachtsmeldung ist es nicht, in jedem Einzelfall möglicherweise inkriminierte Gelder bis zur endgültigen Klärung des Verdachts festzuhalten, sondern sachdienliche Hinweise für die Strafverfolgungsbehörden zu erlangen. Die Bewertung, ob darüber hinaus ein Anfangsverdacht im strafprozessualen Sinne vorliegt, obliegt ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden. Neben einer Verdachtsmeldung bleibt es dem Verpflichteten aber unbenommen, auch eine Strafanzeige nach § 158 StPO zu stellen.

Der Verpflichtete hat den verdächtigen Sachverhalt unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Absatz 1 Satz 1 BGB) der FIU zu melden. Daher ist der Geschäftsbetrieb so zu organisieren, dass eine unverzügliche Meldung an die FIU gewährleistet ist. Dabei ist darauf zu achten, dass die einer solchen Meldung vorgelagerte interne Beurteilung des Sachverhaltes schnellstmöglich abgeschlossen werden kann.

Die Meldepflicht gilt unabhängig von der Höhe der Transaktion, also auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 2.000 Euro aus § 10 Absatz 5 Satz 1 GwG und unabhängig von der Zahlungsart (bar oder unbar). Neben bevorstehenden, laufenden, abgelehnten oder noch nicht durchgeführten Transaktionen werden von der Meldepflicht auch bereits durchgeführte Transaktionen erfasst. Eine Geschäftsbeziehung muss nicht bereits bestehen, ein erforderlicher Zusammenhang kann bereits bei Anbahnung einer solchen vorliegen.

Es ist zu beachten, dass die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung nach § 43 Absatz 1 GwG nicht der Freiwilligkeit einer gegebenenfalls erforderlichen strafbefreienden Anzeige nach § 261 Absatz 9 StGB entgegensteht. Ein vorsorglicher, unschädlicher Hinweis, dass eine abgegebene Verdachtsmeldung gleichzeitig eine Anzeige nach § 261 Absatz 9 StGB darstellt, kann im Einzelfall angebracht sein.

Die Meldepflicht gehört zu den Hauptpflichten des Geldwäschegesetzes. Verstöße sind nach § 56 Absatz 1 Nummer 59 GwG bußgeldbewehrt und können im Einzelfall auch als Beteiligung am Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB) strafbar sein.

2. Form der Meldung

Gesetzestext

§ 45 Form der Meldung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Meldung nach § 43 Absatz 1 oder § 44 hat elektronisch zu erfolgen. Bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist die Übermittlung auf dem Postweg zulässig. Meldungen nach § 44 sind aufgrund des besonderen Bedürfnisses nach einem einheitlichen Datenübermittlungsverfahren auch für die aufsichtsführenden Landesbehörden bindend.

(2) Auf Antrag kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Vermeidung von unbilligen Härten auf die elektronische Übermittlung einer Meldung eines Verpflichteten verzichten und die Übermittlung auf dem Postweg genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet werden.

(3) Für die Übermittlung auf dem Postweg ist der amtliche Vordruck zu verwenden.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Form der Meldung nach § 43 Absatz 1 oder § 44 erlassen. Von Absatz 1 und den Regelungen einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

Die Verdachtsmeldung an die FIU hat elektronisch über das gesicherte Web-Portal „goAML“ im Internet zu erfolgen (goaml.fiu.bund.de). Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 GwG hat der Verpflichtete seine Meldung über diese Benutzeroberfläche abzugeben.

Um „goAML“ nutzen zu können, ist die einmalige Registrierung eines Verpflichteten über das Web-Portal „goAML“ erforderlich. Im Rahmen des Anmeldeprozesses ist zur Verifizierung der gemachten Angaben eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses erforderlich.

Soweit in Ausnahmefällen die elektronische Datenübermittlung zeitweise (mindestens zwei Stunden) gestört ist, ist die Meldung per Fax oder für den Fall, dass auch die Übermittlung per Fax unmöglich ist, die Übermittlung auf dem Postweg mittels des von der FIU vorgegebenen amtlichen Meldevordrucks zu verwenden (§ 45 Absatz 3 GwG). Der Vordruck ist auf der Internetseite der FIU (www.fiu.bund.de) eingestellt und kann dort online ausgefüllt werden. Eil- und Fristfälle sind hiervon ausgenommen.

Auf Antrag eines Verpflichteten kann die FIU zur Vermeidung von unbilligen Härten auf die elektronische Meldung verzichten. Durch die von der FIU nach § 41 Absatz 1 GwG bei elektronischen Meldungen nach § 43 Absatz 1 GwG zu versendenden Eingangsbestätigungen wird der Zeitpunkt der Abgabe der Verdachtsmeldung dokumentiert und kann durch die Aufsichtsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt auf ihre Rechtzeitigkeit überprüft werden. Bei nicht elektronischer Abgabe der Verdachtsmeldung sieht das Gesetz keine Eingangsbestätigung vor. Bei Übersendung der Meldung per Fax dient der Fax-Sendebericht als Eingangsbestätigung.

Im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung stehende Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich aus § 8 GwG.

3. Konsequenzen einer Meldung in Bezug auf die Durchführung von Transaktionen

Gesetzestext

§ 46 Durchführung von Transaktionen

(1) Eine Transaktion, wegen der eine Meldung nach § 43 Absatz 1 erfolgt ist, darf frühestens durchgeführt werden, wenn

- 1. dem Verpflichteten die Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Staatsanwaltschaft zur Durchführung übermittelt wurde oder**
- 2. der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist.**

Für die Berechnung der Frist gilt der Samstag nicht als Werktag.

(2) Ist ein Aufschub der Transaktion, bei der Tatsachen vorliegen, die auf einen Sachverhalt nach § 43 Absatz 1 hindeuten, nicht möglich oder könnte durch den Aufschub die Verfolgung einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert werden, so darf die Transaktion durchgeführt werden. Die Meldung nach § 43 Absatz 1 ist vom Verpflichteten unverzüglich nachzuholen.

Der Verpflichtete darf eine gemeldete Transaktion erst dann durchführen, wenn er entweder die Zustimmung der FIU bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft erhalten hat oder der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion untersagt wurde („Fristfallregelung“, § 46 Absatz 1 GwG). Für die Berechnung der Frist gilt der Samstag nicht als Werktag. Im Falle nicht bundeseinheitlicher Feier-/Brauchtumstage innerhalb der vorgenannten Frist verschiebt sich der Fristablauf entsprechend.

Eine verdächtige Transaktion darf ausnahmsweise durchgeführt werden, wenn die Durchführung der Transaktion nicht aufgeschoben werden kann oder durch den Aufschub die Verfolgung einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert werden könnte. Die Meldung ist dann vom Verpflichteten unverzüglich nachzuholen („Eilfallregelung“, § 46 Absatz 2 GwG). Diese gesetzliche Ausnahme ist eng zu handhaben, insbesondere weil der Gesetzgeber den Verpflichteten aus dem Glücksspielbereich nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG ein hohes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung attestiert. Glücksspielbereiche mit geringem Geldwäscherisiko sind vom Gesetzgeber nicht als Verpflichtete erfasst. Daher gilt im Bereich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG, dass eine verdächtige Transaktion in der Regel nicht ausgeführt werden darf, auch wenn dies dazu führt, dass aufgrund der Schnelligkeit des Glücksspiels eine Wette nicht platziert oder ein Spiel nicht gespielt werden kann.

4. Verbot der Informationsweitergabe

Gesetzestext

§ 47 Verbot der Informationsweitergabe, Verordnungsermächtigung

(1) Ein Verpflichteter darf den Vertragspartner, den Auftraggeber der Transaktion und sonstige Dritte nicht in Kenntnis setzen von

- 1. einer beabsichtigten oder erstatteten Meldung nach § 43 Absatz 1,**
- 2. einem Ermittlungsverfahren, das aufgrund einer Meldung nach § 43 Absatz 1 eingeleitet worden ist, und**
- 3. einem Auskunftsverlangen nach § 30 Absatz 3 Satz 1.**

(2) Das Verbot gilt nicht für eine Informationsweitergabe

- 1. an staatliche Stellen,**
- 2. zwischen Verpflichteten, die derselben Gruppe angehören,**
- 3. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 und ihren nachgeordneten Gruppenunternehmen in Drittstaaten, sofern die Gruppe einem Gruppenprogramm nach § 9 unterliegt,**
- 4. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Drittstaaten, in denen die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung denen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen, sofern die betreffenden Personen ihre berufliche Tätigkeit**
 - a) selbständig ausüben,**
 - b) angestellt in derselben juristischen Person ausüben oder**
 - c) angestellt in einer Struktur ausüben, die einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt,**
- 5. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9, 10 und 12 in Fällen, die sich auf denselben Vertragspartner und auf dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, wenn**
 - a) die Verpflichteten ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat haben, in dem die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen,**
 - b) die Verpflichteten derselben Berufskategorie angehören und**

- c) für die Verpflichteten vergleichbare Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und auf den Schutz personenbezogener Daten gelten.

Nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 weitergegebene Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verwendet werden.

(3) Soweit in diesem oder anderen Gesetzen nicht etwas anderes geregelt ist, dürfen andere staatliche Stellen als die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Kenntnis von einer nach § 43 Absatz 1 abgegebenen Meldung erlangt haben, diese Informationen nicht weitergeben an

1. den Vertragspartner des Verpflichteten,
2. den Auftraggeber der Transaktion,
3. den wirtschaftlich Berechtigten,
4. eine Person, die von einer der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen als Vertreter oder Bote eingesetzt worden ist, und
5. den Rechtsbeistand, der von einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen mandatiert worden ist.

Eine Weitergabe dieser Informationen an diese Personen ist nur zulässig, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorher ihr Einverständnis erklärt hat.

(4) Nicht als Informationsweitergabe gilt, wenn sich Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 bemühen, einen Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen.

(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 dürfen einander andere als die in Absatz 1 genannten Informationen über konkrete Sachverhalte, die auf Geldwäsche, eine ihrer Vortaten oder Terrorismusfinanzierung hindeutende Auffälligkeiten oder Ungewöhnlichkeiten enthalten, zur Kenntnis geben, wenn sie davon ausgehen können, dass andere Verpflichtete diese Informationen benötigen für

1. die Risikobeurteilung einer entsprechenden oder ähnlichen Transaktion oder Geschäftsbeziehung oder
2. die Beurteilung, ob eine Meldung nach § 43 Absatz 1 oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet werden sollte.

Die Informationen dürfen auch unter Verwendung von Datenbanken zur Kenntnis gegeben werden, unabhängig davon, ob diese Datenbanken von den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 selbst oder von Dritten betrieben werden. Die weitergegebenen Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung und nur unter den durch den übermittelnden Verpflichteten vorgegebenen Bedingungen verwendet werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Regelungen treffen, nach denen in Bezug auf Verpflichtete aus Drittstaaten mit erhöhtem Risiko nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 keine Informationen weitergegeben werden dürfen.

Hinweis- oder Unterrichtsverbot

Ein Verpflichteter darf den Vertragspartner oder sonstige Dritte grundsätzlich nicht darüber informieren, dass eine Verdachtsmeldung abgegeben wurde oder werden soll („Hinweis- oder Unterrichtsverbot“ bzw. „tipping off-Verbot“, § 47 Absatz 1 GwG). Insbesondere greift das Verbot der Informationsweitergabe bereits in den Fällen, in denen der Verpflichtete beabsichtigt, eine Verdachtsmeldung abzugeben bzw. wenn sich der Verpflichtete über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Verdachtsmeldung im Klaren ist. Daher verbietet sich vor diesem Hintergrund auch eine Befragung der vorgenannten Personen zu einer intern

erfolgten Verdachtsmeldung. Hierdurch soll verhindert werden, dass Maßnahmen ergriffen werden, um sich selbst oder die inkriminierten Gelder dem Zugriff der staatlichen Strafverfolgungsorgane zu entziehen.

Der Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Absatz 1 Nummer 60 GwG dar und kann ggf. eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung gemäß § 258 StGB begründen.

Durchbrechungen von diesem Verbot im Sinne einer berechtigten Informationsweitergabe sind unter bestimmten in § 47 Absatz 2 GwG genannten Fällen zulässig.

Abbruch der Geschäftsbeziehungen

Eine Weiterführung von Geschäftsbeziehungen allein zum Zweck der Ausermittlung gehört nicht zu den Aufgaben des Verpflichteten. Die Entscheidung, ob eine Geschäftsbeziehung abgebrochen wird, obliegt dabei allein dem betroffenen Verpflichteten.

5. Freistellung von Verantwortlichkeit

Gesetzestext

§ 48 Freistellung von der Verantwortlichkeit

(1) Wer Sachverhalte nach § 43 Absatz 1 meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet, darf wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn

- 1. ein Beschäftigter einen Sachverhalt nach § 43 Absatz 1 seinem Vorgesetzten meldet oder einer Stelle meldet, die unternehmensintern für die Entgegennahme einer solchen Meldung zuständig ist, und**
- 2. ein Verpflichteter oder einer seiner Beschäftigten einem Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Absatz 3 Satz 1 nachkommt.**

§ 48 Absatz 1 GwG stellt klar, dass derjenige, der eine Meldung abgibt, wegen dieser Meldung gewerberechtlich ebenso wenig verantwortlich gemacht werden kann, wie derjenige, der eine Strafanzeige nach § 158 StPO stellt, sofern die Meldung oder Strafanzeige nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden ist.

Gleiches gilt gemäß § 48 Absatz 2 GwG in Bezug auf interne Meldungen durch Beschäftigte eines Verpflichteten an die beim Verpflichteten für eine Meldung zuständige Stelle oder in Bezug auf die Beantwortung eines Auskunftsverlangens der FIU nach § 30 Absatz 3 Satz 1 GwG.

Die Freistellung von jeglicher Verantwortlichkeit ist umfassend und erstreckt sich auf alle denkbaren zivilrechtlichen, einschließlich der dienst- und arbeitsrechtlichen Schadensersatz-, Unterlassungs- oder sonstigen Ansprüche sowie auf Disziplinarmaßnahmen. Zugleich wird

durch sie klargestellt, dass weder das privatrechtliche Bankgeheimnis noch ähnliche Verschwiegenheitspflichten einer Verdachtsmeldung entgegenstehen. Die Freistellung von der Verantwortlichkeit gilt auch für die bei einem Verpflichteten beschäftigten Mitarbeiter, die einem Vorgesetzten oder einer unternehmensintern für die Entgegennahme einer solchen Meldung zuständigen Stelle einen Sachverhalt mitteilen.

Die Grenze des rechtlich Zulässigen wird erst und nur dann überschritten, wenn die Meldung vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr ist.

6. Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten

Gesetzestext

§ 49 Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten

(1) Ist die Analyse aufgrund eines nach § 43 gemeldeten Sachverhalts noch nicht abgeschlossen, so kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Betroffenen auf Anfrage Auskunft über die zu ihm vorliegenden Informationen geben, wenn dadurch der Analysezweck nicht beeinträchtigt wird. Gibt sie dem Betroffenen Auskunft, so macht sie die personenbezogenen Daten der Einzelperson, die die Meldung nach § 43 Absatz 1 abgegeben hat, unkenntlich.

(2) Ist die Analyse aufgrund eines nach § 43 gemeldeten Sachverhalts abgeschlossen, aber nicht an die Strafverfolgungsbehörde übermittelt worden, so kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf Anfrage des Betroffenen über die zu ihm vorliegenden Informationen Auskunft geben. Sie verweigert die Auskunft, wenn ein Bekanntwerden dieser Informationen negative Auswirkungen hätte auf

- 1. internationale Beziehungen,**
- 2. Belange der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,**
- 3. die Durchführung eines anderen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder**
- 4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens.**

In der Auskunft macht sie personenbezogene Daten der Einzelperson, die eine Meldung nach § 43 Absatz 1 abgegeben hat oder die einem Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nachgekommen ist, unkenntlich. Auf Antrag des Betroffenen kann sie Ausnahmen von Satz 3 zulassen, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nicht mehr befugt, dem Betroffenen Auskunft zu geben, nachdem sie den jeweiligen Sachverhalt an die Strafverfolgungsbehörde übermittelt hat. Ist das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht abgeschlossen worden, ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wieder befugt, dem Betroffenen Auskunft zu erteilen. In diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Steht die Person, die eine Meldung nach § 43 Absatz 1 abgegeben hat oder die dem Verpflichteten intern einen solchen Sachverhalt gemeldet hat, in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten, so darf ihr aus der Meldung keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen.

Die FIU kann dem Betroffenen während der laufenden operativen Analyse (§ 30 Absatz 2 GwG) eines nach § 43 GWG gemeldeten Sachverhalts auf Anfrage Auskunft über die zu ihm vorliegenden Informationen geben, wenn dadurch der Analysezweck nicht beeinträchtigt wird. Die FIU trifft die Entscheidung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Zweck der

operativen Analyse ist die Prüfung, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht.

Betroffener ist jede Person, die an einem nach § 43 GwG gemeldeten Sachverhalt unmittelbar beteiligt ist. Dies ist insbesondere jeder Vertragspartner oder Begünstigte einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung.

Kommt die FIU einem Auskunftersuchen eines Betroffenen während der laufenden operativen Analyse nach, so macht sie alle personenbezogenen Daten der meldenden Einzelperson, einschließlich des Angestellten oder Vertreters des Verpflichteten, unkenntlich, um diese vor Bedrohung und Anfeindung zu schützen.

Sobald die operative Analyse abgeschlossen ist und der Sachverhalt nicht zur weiteren Ermittlung und Behandlung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergegeben wurde, kann die FIU auf Anfrage des Betroffenen über die zu ihm vorliegenden Informationen Auskunft geben. Die FIU entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und berücksichtigt hierbei mögliche negative Auswirkungen auf Beziehungen, Belange oder Verfahren. Personenbezogene Daten der oder des Meldenden sind bei Auskunftserteilung unkenntlich zu machen.

Wird der Sachverhalt an die zuständige Strafverfolgungsbehörde (oder sonstige Behörde) abgegeben, ist der FIU eine Auskunft an den Betroffenen bis zu dem Zeitpunkt untersagt, in dem das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht abgeschlossen worden ist.

Gemäß § 49 Absatz 4 GwG dürfen einer meldenden Person (auch im Falle von internen Meldungen) aus dem Umstand dieser Meldung keine benachteiligenden oder diskriminierenden Folgen im Beschäftigungsverhältnis entstehen.

7. Bußgeldvorschriften

Gesetzestext

§ 56 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 kein Mitglied der Leitungsebene benennt,**
- 2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Risiken nicht ermittelt oder nicht bewertet,**
- 3. entgegen § 5 Absatz 2 die Risikoanalyse nicht dokumentiert oder regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert,**
- 4. entgegen § 6 Absatz 1 keine angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen schafft oder entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 die Funktionsfähigkeit der Sicherungsmaßnahmen nicht überwacht oder wer geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen nicht regelmäßig oder nicht bei Bedarf aktualisiert,**
- 5. entgegen § 6 Absatz 4 keine Datenverarbeitungssysteme betreibt oder sie nicht aktualisiert,**
- 6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 9 nicht nachkommt,**
- 7. entgegen § 7 Absatz 1 keinen Geldwäschebeauftragten oder keinen Stellvertreter bestellt,**
- 8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,**

9. entgegen § 8 Absatz 1 und 2 eine Angabe, eine Information, Ergebnisse der Untersuchung, Erwägungsgründe oder eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet oder aufbewahrt,
10. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung oder einen sonstigen Beleg nicht fünf Jahre aufbewahrt,
11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 keine gruppenweit einheitlichen Vorkehrungen, Verfahren und Maßnahmen schafft,
12. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 nicht die wirksame Umsetzung der gruppenweit einheitlichen Pflichten und Maßnahmen sicherstellt,
13. entgegen § 9 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass die gruppenangehörigen Unternehmen die geltenden Rechtsvorschriften einhalten,
14. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die in einem Drittstaat ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen,
15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt,
16. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 eine Identifizierung des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,
17. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 nicht prüft, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt,
18. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 den wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert,
19. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 3 keine Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einholt oder diese Informationen nicht bewertet,
20. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 nicht oder nicht richtig feststellt, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,
21. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 5 die Geschäftsbeziehung, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen, nicht oder nicht richtig kontinuierlich überwacht,
22. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 den konkreten Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestimmt,
23. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 4 oder entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 nicht darlegt, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist,
24. entgegen § 10 Absatz 6 den Sorgfaltspflichten nicht nachkommt,
25. entgegen § 10 Absatz 8 keine Mitteilung macht,
26. entgegen § 10 Absatz 9, § 14 Absatz 3 oder § 15 Absatz 9 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,
27. entgegen § 11 Absatz 1 Vertragspartner, für diese auftretende Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht rechtzeitig identifiziert,
28. entgegen § 11 Absatz 2 die Vertragsparteien nicht rechtzeitig identifiziert,
29. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 2 keine erneute Identifizierung durchführt,
30. entgegen § 11 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 die Angaben nicht oder nicht vollständig erhebt,
31. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dessen Namen nicht erhebt,
32. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 nicht die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellt, der es ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden,
33. entgegen § 15 Absatz 2 keine verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt,

34. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 vor der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,
35. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 keine Maßnahmen ergreift,
36. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 die Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,
37. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 die Transaktion nicht untersucht,
38. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 die zugrunde liegende Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,
39. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 keine ausreichenden Informationen einholt,
40. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,
41. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 die Verantwortlichkeiten nicht festlegt oder nicht dokumentiert,
42. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 4 oder Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 keine Maßnahmen ergreift,
43. entgegen § 15 Absatz 8 einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt,
44. entgegen § 16 Absatz 2 einen Spieler zum Glücksspiel zulässt,
45. entgegen § 16 Absatz 3 Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegennimmt,
46. entgegen § 16 Absatz 4 Transaktionen des Spielers an den Verpflichteten auf anderen als den in § 16 Absatz 4 Nummer 1 und 2 genannten Wegen zulässt,
47. entgegen § 16 Absatz 5 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,
48. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Transaktionen auf ein Zahlungskonto vornimmt,
49. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 2 trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde den Verwendungszweck nicht hinreichend spezifiziert,
50. entgegen § 16 Absatz 8 Satz 3 die vollständige Identifizierung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
51. entgegen § 17 Absatz 2 die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch einen Dritten ausführen lässt, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko ansässig ist,
52. entgegen § 18 Absatz 3 Informationen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
53. entgegen § 20 Absatz 1 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten
 - a) nicht einholt,
 - b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,
 - c) nicht auf aktuellem Stand hält oder
 - d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt,
54. entgegen § 20 Absatz 3 seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
55. entgegen § 21 Absatz 1 oder 2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten
 - a) nicht einholt,
 - b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,
 - c) nicht auf aktuellem Stand hält oder
 - d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt,
56. die Einsichtnahme in das Transparenzregister nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht oder sich auf sonstige Weise widerrechtlich Zugriff auf das Transparenzregister verschafft,

57. entgegen § 30 Absatz 3 einem Auskunftsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
58. entgegen § 40 Absatz 1 Satz 1 oder 2 einer Anordnung oder Weisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
59. entgegen § 43 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
60. entgegen § 47 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 den Vertragspartner, den Auftraggeber oder einen Dritten in Kenntnis setzt,
61. eine Untersagung nach § 51 Absatz 5 nicht beachtet,
62. Auskünfte nach § 51 Absatz 7 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
63. entgegen § 52 Absatz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt oder
64. entgegen § 52 Absatz 3 eine Prüfung nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden mit einer

1. Geldbuße bis zu einer Million Euro oder
2. Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils,

wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Gegenüber Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden. In diesen Fällen darf die Geldbuße den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. fünf Millionen Euro oder
2. 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im Geschäftsjahr, das der Behördenentscheidung vorausgegangen ist, erzielt hat.

Gegenüber Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die natürliche Personen sind, kann über Satz 1 hinaus eine Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro verhängt werden.

(3) In den übrigen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

(4) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 Nummer 2 ist

1. bei Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 340 des Handelsgesetzbuchs der Gesamtbetrag, der sich ergibt aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Abschnitt B Nummer 1 bis 4 und 7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1), abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
2. bei Versicherungsunternehmen der Gesamtbetrag, der sich ergibt aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um ein Tochterunternehmen, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in demjenigen Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 ver-

gleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, so ist der Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich. Ist auch der Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr nicht verfügbar, so kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

(5) Die in § 50 Nummer 1 genannte Aufsichtsbehörde ist auch Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 52 bis 56 ist Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesverwaltungsamt. Für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ist Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Finanzamt. Die nach § 50 Nummer 8 und 9 zuständige Aufsichtsbehörde ist auch Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(6) Soweit nach Absatz 5 Satz 3 das Finanzamt Verwaltungsbehörde ist, gelten § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 1, 2, 6 bis 11, Absatz 2 und § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.

(7) Die Aufsichtsbehörden überprüfen im Bundeszentralregister, ob eine einschlägige Verurteilung der betreffenden Person vorliegt.

(8) Die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 1, 2 und 9 informieren die jeweils zuständige Europäische Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 über

1. die gegen diese Verpflichteten verhängten Geldbußen,
2. sonstige Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung und
3. diesbezügliche Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnisse.

Der Gesetzgeber hat umfangreiche Ordnungswidrigkeitstatbestände für die Verletzung geldwäscherechtlicher Verpflichtungen geschaffen. Bei entsprechenden Pflichtverletzungen können die Aufsichtsbehörden Bußgelder bis zur gesetzlich genannten Höhe verhängen.

VI. Anlage: Pflichtenheft für den Bereich Sportwetten

Anlage: Pflichtenheft für den Bereich Sportwetten

Pflicht gem. GwG		Veranstalter	Vermittler		Bemerkungen
			Wahrnehmung durch Veranstalter möglich	Wahrnehmung durch Vermittler selbst	
1	§ 4 Abs. 3 GwG Benennung eines Mitglieds auf Leitungsebene	x	Bündelung der Meldungen der Vermittler und Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde	x	Jeder Vermittler hat ein Mitglied zu benennen; diese Aufgabe ist nicht übertragbar. Die Benennung eines Mitglieds auf Leitungsebene ist erforderlich, wenn das Unternehmen zwei Personen oder mehr auf Leitungsebene besitzt, unabhängig von der Frage, wie viele Mitarbeiter das Unternehmen insgesamt beschäftigt. Sofern der Betrieb nur über ein Mitglied auf Leitungsebene verfügt (unabhängig von der Zahl der Mitarbeiter insgesamt), ist diese Person gleichzeitig verantwortliches Mitglied der Leitungsebene.
2	§ 5 GwG Risikoanalyse	x	x	(x)	Die Erstellung einer Risikoanalyse ist eine höchstpersönliche Pflicht des Veranstalters und des Vermittlers. Es ist zulässig, dass der Veranstalter die Risikoanalyse für den Vermittler miterstellt und den terrestrischen Vertrieb durch den Vermittler in die Risikoanalyse einbezieht. In diesem Fall muss der Vermittler sich die Risikoanalyse des Veranstalters zu Eigen machen. Dabei muss der Vermittler prüfen, ob individuelle Anpassungen dieser Risikoanalyse für seine Wettvertriebsstätte notwendig sind und die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen in die Risikoanalyse einarbeiten. Auch bei einem solchen Zu-Eigen-Machen der Risikoanalyse des Veranstalters durch den Vermittler bleibt der Vermittler letztendlich dafür verantwortlich, dass diese Risikoanalyse für seine Wettvertriebsstätte den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
3	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 a GwG Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen	x	x	(x)	Auch hier kann die Ausarbeitung durch den Veranstalter erfolgen (evtl im Rahmen der Risikoanalyse). Die Vermittler müssen sich die Maßnahmen dann zu Eigen machen, vgl. Punkt 2.

4	§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen	x	x	(x)	Siehe Punkt 3
5	§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter	x		x	Die Vermittler und Veranstalter sind hier in der Pflicht in Bezug auf ihre jeweiligen Mitarbeiter. Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage eines gültigen Personaldokuments im Original, • Vorlage eines Lebenslaufs, • Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, • Vorlage einer Bonitäts-Auskunft, welche von einer Auskunftsei erstellt worden ist, • Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszuges.
6	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter	x	x	(x)	Schulungen können durch den Veranstalter erfolgen (evtl auch online). Vermittler sind verpflichtet, auf die Teilnahme zu achten.
7	§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG Interne Revision	x	x	(x)	Auslagerung an Dritte gem. § 6 Abs. 7 GwG möglich, so dass ein Vermittler auf die interne Revision des Veranstalters zurückgreifen kann; Anzeigepflicht ggü Aufsichtsbehörde; Vermittler sind hier nur dann nicht selbst in der Pflicht, sofern im Vermittlerverhältnis dem Veranstalter ein umfassendes internes Revisionsrecht zugestanden wurde.
8	§ 6 Abs. 4 GwG Datenverarbeitungssysteme	x	x	(x)	Der Veranstalter ist in der Pflicht, ein entsprechendes System für seine gesamte Vertriebsorganisation zur Verfügung zu stellen. Die Vermittler müssen das vom Veranstalter vorzuhaltende System nutzen.

9	§ 6 Abs. 5 GwG Meldestelle für Mitarbeiter	x	x	(x)	Veranstalter kann eine einheitliche Meldestelle auch für Vermittler einrichten, § 6 Abs. 7 GwG
10	§ 6 Abs. 2 Nr. 1d) GwG, § 8 GwG Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	x	x	(x)	Die Erhebung der Daten erfolgt "Vor-Ort", somit in der Regel bei den Vermittlern. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1d) iVm § 6 Abs. 7 GwG ist eine gegenseitige Wahrnehmung eines Veranstalters für dessen Vermittler und umgekehrt zulässig.
11	§ 7 Abs. 1 GwG Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	x	x	x	Ein Geldwäschebeauftragter ist sowohl vom Veranstalter als auch vom Vermittler zu bestellen. Allerdings kann ein Geldwäschebeauftragter eines Veranstalters für mehrere Vermittler des Veranstalters nach § 6 Abs. 7 GwG tätig werden. In dieser Konstellation ist eine Befreiung gem. § 7 Abs. 2 GwG nicht möglich, da die arbeitsteilige Aufgabenstruktur (Veranstalter muss beispielsweise die Addition der Wetteinsätze und Wettgewinne an den Vermittler liefern) die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten birgt.

12	§ 10 Abs. 1 Nr 1 GwG; § 11 Abs. 4 GwG; § 12 GwG Identifizierung	x	x	(x)	Identifizierung erfolgt "Vor-Ort", somit in der Regel bei den Vermittlern. Identifizierung auch durch Veranstalter für Vermittler möglich.
13	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG Klärung wirtschaftlich Berechtigter	x	x	(x)	siehe Punkte 10 und 12 Der Datenabgleich (wirtschaftlich Berechtigte) kann auch durch Datenysteme des Veranstalters erfolgen.
14	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG Feststellung PeP	x	x	(x)	siehe Punkte 10 und 12 Der Datenabgleich (PeP) kann auch durch Datenysteme des Veranstalters erfolgen.
15	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung	x		x	Kontinuierliche Überwachung erfolgt zumeist über das vom Veranstalter bereitgestellte Datenverarbeitungssystem. Veranstalter hat aber nicht unbedingt Einblick in die Kundenkartei seiner einzelnen Vermittler oder sonstige Vorgänge vor Ort, insbesondere wenn er zusätzlich noch Eigenvertrieb macht (z.B. über das Internet). Daher Veranstalter und Vermittler in der Pflicht. Siehe im Übrigen Punkt 10.

Legende:

(x): Auch wenn eine Pflicht, die einem Vermittler obliegt, durch den Veranstalter wahrgenommen wird, bleibt die originäre Verpflichtung des Vermittlers bestehen. Lediglich die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgabe wird vom Veranstalter erledigt.